

**Verkündungsblatt** Nr. 4/15.09.2015  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen



# Verkündungsblatt Nr. 4/15.09.2015

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	3
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde, Material- und Produktionswissenschaften, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015.....	44
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	51
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	52
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015.....	68
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie des Fachbereiches Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	70
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 27. Juli 2015 .....	72
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	87
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015.....	103
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	106
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 .....	115
Prüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® II-III vom 27. Juli 2015 .....	118
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. August 2015 .....	126

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-20-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik und Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642) zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 22.07.2013, S. 1286) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel Fachprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik wird geändert in Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL.

2. Der bisherige Satzungstext wird gestrichen. An seine Stelle tritt der Folgende:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Bachelorprüfung
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

##### Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

- § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Praktische Prüfungen
- § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

##### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Informationsrecht
- § 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich

##### Abschnitt IV: Anhänge

- Anhang 1A für den Studiengang Maschinenbau
- Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL
- Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik

Anhang 1D: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Produktions- und Werkstofftechnik - Ingénieur en Mécanique-Conception des systèmes mécaniques)

Anhang 2: Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL

### **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines konsekutiven Bachelor- / Masterstudienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Grundpraktikums bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters, außer für Studierende des integrierten deutsch-französischen Studiengangs MECA; das Nähere regelt Anhang 1D.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6, 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

#### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt werden können.

#### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäße eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

#### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen,
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I und II,
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen (nur für Studiengang „Maschinenbau mit BWL“),
- Kompetenzfelder bzw. Anwendungsblock,
- Softskills,
- Praktikum (Grund- und Fachpraktikum),
- Bachelorarbeit.

Die Wahl des Kompetenzfeldes innerhalb des Anwendungsblockes gilt mit der Anmeldung (§11) zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 Leistungspunkte (LP). Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Softskills im Umfang von 178 Leistungspunkten; das Nähere regelt der Anhang 1.
2. Fachpraktikum im Umfang von 20 Leistungspunkten.
3. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang, insbesondere bezüglich des integrierten Studiengangs MECA.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Bachelorstudiengang Maschinenbau mit BWL im Umfang von 18 LP, im Bachelorstudiengang Energie und Verfahrenstechnik im Umfang von 8 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw.

Durcharbeiten von vorgegebener Literatur, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.

- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen bis maximal 6 Monaten. Das Nähere regelt Anhang 2.

#### **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

- (9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis der Teilnahme von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies
  - die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1



einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Sie führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

#### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen (Ausschlussfrist). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er sie nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
  1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,



2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

- (4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und
  1. nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
  3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
  4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

- (5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn
  1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
  2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
  3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
  4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die Studierende oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

- (7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.
- (8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.
- (11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen.
- (12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewerteten Prüfung gilt §18.
- (13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des 12. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung bis zum Ende des 14. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

- (14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG wird für alle Prüfungen zu den Pflichtmodulen der im Folgenden aufgeführten Abschnitte gemäß Anhang 1 das 7. Fachsemester festgelegt:
  - Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer,
  - Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen,
  - Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG); nur im Studiengang Maschinenbau mit BWL.Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Pflichtmodulen im 9. Fachsemester nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden.

- (15) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG wird für alle Prüfungen zu den Wahlpflicht und Wahlmodulen gemäß Anhang 1 das 10. Fachsemester festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den genannten Modulen im 12. Fachsemester nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden.

### § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis zum 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechender Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

#### § 15 Praktische Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln. Sie werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Die Bewertung einer laborpraktischen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers.
- (4) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (5) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

#### § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat und den Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Fachpraktikum (Anhang 2) erbracht hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt maximal 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelornote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.



- (13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.
- (15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit ein. Die Note des Moduls Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-15.
- (4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen.

A	Bestanden - die besten 10%
B	Bestanden - die nächsten 25%
C	Bestanden - die nächsten 30%
D	Bestanden - die nächsten 25%
E	Bestanden - die nächsten 10 %

Für die Berechnung werden die Absolventenkohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzulegen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht bestandene laborpraktische Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

**§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

- (1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

#### **§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.



- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 20 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Inkrafttreten, Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Maschinenbau mit angewandter Informatik gilt weiterhin die Fachprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642).

### **Abschnitt IV: Anhänge**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			Schriftlich		
	Unternehmerisches Denken und Handeln	2		2			schriftlich		
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6			unbenotete Studienleistung				

**Wahl eines Pflichtmodulkompetenzfeldes für den Studiengang Maschinenbau:**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
<b>Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF)</b>		<b>26</b>							
<b>KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau</b>									
MV-MEGT-110-M-4	Getriebetechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-IVW-28-M-4	Leichtbau	5		5			schriftlich oder mündlich*		
MV-VPE-29-M-4	Virtuelle Produktentwicklung I	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-KIMA-102-M-4	Konstruktionslehre II	4		4			schriftlich oder mündlich*		
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4		4			schriftlich		
MV-MEC-22-M-4	Maschinendynamik	5		5			schriftlich		
<b>KF 2: Fahrzeugtechnik</b>									
MV-VKM-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5		5			schriftlich oder mündlich*		
MV-VKM-B108-M-4	Verbrennungskraftmaschinen	7		7			schriftlich	Klausur	
MV-MEC-229-M-4	Mechatronik	5		5			schriftlich oder mündlich*		
MV-KIMA-161-M-7	Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	4		4			schriftlich oder mündlich*		
MV-MEC-22-M-4	Maschinendynamik	5		5			schriftlich	Klausur	
<b>KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</b>									
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-WKK-103-M-7	Konstruktionswerkstoffe II	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-CCE-38-M-4	Einführung in die Verbundwerkstoffe	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-IVW-177-M-4	Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-WKK-251-M-4	Labor Werkstofftechnik	5		5			praktisch		
MV-MEC-22-M-4	Maschinendynamik	5		5			schriftlich	Klausur	
<b>KF 4: Produktionstechnik</b>									
MV-PAK-B109-M-4	Werkzeugmaschinen I/II	6		6			schriftlich	Klausur	
V-FBK-282-M-4	Fertigungstechnologie	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-MTS-193-M-4	Fertigungsmesstechnik	3		3			schriftlich oder mündlich*		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-IWW-177-M-4	Prozesstechnik der Verbundwerkstoffe	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-MEC-22-M-4	Maschinendynamik	5		5			schriftlich	Klausur	
<b>KF 5: Computational Engineering</b>									
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-TM-136-M-4	Finite Elemente	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5		5			mündlich		
MV-TM-142-M-4	Kontinuumsmechanik	6		6			mündlich		
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5		5			schriftlich	Klausur	
<b>KF 6: angewandte Informatik</b>									
MV-VPE-29-M-4	Virtuelle Produktentwicklung I	3		3			schriftlich	Klausur	
INF-00-01-V-2	Software-Entwicklung 1	10	Ja	10			schriftlich oder mündlich*		
INF-00-09-V-2	Rechnersysteme 1	8	Ja	8			schriftlich oder mündlich*		
MV-MEC-229-M-4	Mechatronik	5		5			schriftlich oder mündlich*		

**Wahlmodule** für den Studiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Spezielle Softskills</b>									
MV-MV-B105-M-4	Nichttechnisches Wahlmodul (Lehrveranstaltung an der Technischen Universität Kaiserslautern außerhalb des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik)	2	Ja	0	unbenotete Studienleistung				

**Praktikum** für den Studiengang Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20		0	unbenotete Studienleistung				

**Bachelorarbeit (BA)** für den Studiengang Maschinenbau



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12		20			Schriftlich und mündlich		

**Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL**
**Pflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>37</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	Ja	4		Ja	schriftlich	Klausur	
Physik									
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	Ja	5			schriftlich	Klausur	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4	Ja		unbenotete Studienleistung	Ja	praktisch		
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (IWG I)</b>		<b>77</b>							
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11		11		Ja	schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-VPE-B101-M-4	Integrierte Konstruktionsausbildung								
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4			unbenotete Studienleistung		schriftlich		
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3			unbenotete Studienleistung		praktisch		
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den MB	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7		7			schriftlich	Klausur	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (IWG II)</b>		<b>17</b>							
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8		8			schriftlich	Klausur	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-KIMA-30-M-4	Konstruktionslehre I	4		4			schriftlich	Klausur	
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG)</b>		<b>12</b>							
81	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
82	Grundzüge des Rechnungswesens und der	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
	Finanzwirtschaft								
<b>Abschnitt Anwendungsblock</b>		<b>7</b>							
WIW-IWR-PAT-V-7	Patentrecht für den Maschinenbau	3	Ja	3			schriftlich	Klausur	
WIW-VWL-MIK-V-1	Mikroökonomik	4	Ja	4			schriftlich oder mündlich*		
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>		<b>10</b>							
MV-FBK-B104-M-4	Allgemeine Softskills								
	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			schriftlich	Klausur	
	Unternehmerisches Denken und Handeln	2		2			schriftlich	Klausur	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6			unbenotete Studienleistung				

**Wahlpflichtmodule** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt BWL</b>		<b>18</b>							
WIW-VWL-AWF-V-3	Allgemeine Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-MKT-IGM-V-7	Industriegütermarketing	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-INV-V-1	Investition und Finanzierung	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-AOF-M-1	Arbeit, Organisation und Führung	6	Ja	6			schriftlich	Klausur	

**Praktikum** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20		0	unbenotete Studienleistung				

**Bachelorarbeit (BA)** für den Studiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12		20			Schriftlich und mündlich		

**Anhang 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik**
**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>45</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	Ja	4		Ja	schriftlich	Klausur	
Physik									
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	Ja	5			schriftlich	Klausur	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4	Ja		unbenotete Studienleistung	Ja	praktisch		
CHE-100--W-1	Chemie für Ingenieure	5	Ja		unbenotete Studienleistung		schriftlich	Klausur	
CHE-500-010-V-1	Chemische Reaktionstechnik (Techn. Chemie I)	3	Ja	3			schriftlich	Klausur	
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (IWG I)</b>		<b>66</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der technischen Mechanik I	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-TM-55-M-4	Elemente der technischen Mechanik II	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11		11		Ja	schriftlich	Klausur	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-VPE-B101-M-4	Integrierte Konstruktionsausbildung								
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4			unbenotete Studienleistung		schriftlich		
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3			unbenotete Studienleistung		praktisch		
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5		5			mündlich		
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7		7			schriftlich	Klausur	
MV-KIMA-B110-M-4	Apparatebau und -technik								
	Apparatebau	3		3			schriftlich oder mündlich*		
	Apparatetechnik	3		3			schriftlich oder mündlich*		
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II (IWG II)</b>		<b>47</b>							
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik	8		8			schriftlich	Klausur	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-TVT-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6		6			schriftlich	Klausur	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6		6			schriftlich oder mündlich*		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-TVT-B129-4	Einführung in die Energietechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-LTD-B130-P-1	Energieverfahrenstechnik	3		3			mündlich		
MV-TVT-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3			unbenotete Studienleistung		praktisch		
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3			unbenotete Studienleistung		praktisch		
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>		<b>12</b>							
MV-FBK-B104-M-4	Allgemeine Softskills								
	Betriebsorganisation für Ingenieure	2		2			schriftlich	Klausur	
	Unternehmerisches Denken und Handeln	2		2			schriftlich	Klausur	
MV-MV-B125-M-4	Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)	6			unbenotete Studienleistung				

**Wahlpflichtmodule** für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkungen
<b>Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF)</b>		<b>8</b>		<b>8</b>					
<b>KF 1: Verfahrenstechnik</b>									
MV-TD-68-M-4	Entwicklung und Planung verfahrenstechnischer Anlagen	2		2			mündlich		
MV-TVT-126-M-4	Umweltverfahrenstechnik I	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-MVT-69-M-7	Entstaubungstechnik	3		3			mündlich		
MV-MVT-63-M-7	Partikeltechnologie I	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3		3			mündlich		
MV-TVT-292-V-4	Verfahrensentwicklung in der chemischen Industrie	2		2			schriftlich oder mündlich*		
MV-TVT-80-M-4	Labor Reaktionstechnik	3		3			praktisch		
MV-TVT-213-M-4	Labor Umweltverfahrenstechnik	3		3			praktisch		
<b>KF 2: Energietechnik</b>									
MV-SAM-111-M-7	Strömungsmaschinen II	3		3			schriftlich	Klausur	
MV-SAM-B111-M-4	Kraftwerkstechnik und Energiewirtschaft	4		4			schriftlich oder mündlich*		
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-SAM-B132-M-4	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-VKM-249-M-4	Ressourcen- und umweltschonende Energieanwendungen I	3		3			schriftlich oder mündlich*		
MV-SAM-B131-M-4	Labor Energietechnik	3		3			praktisch		

**Wahlmodule** für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtu ng	Studienleistun g (Form, Art)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs -form	Bemerkungen
<b>Spezielle Softskills</b>									
MV-MV-B105-M-4	Nichttechnisches Wahlmodul (Lehrveranstaltung an der Technischen Universität Kaiserslautern außerhalb des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik)	2	Ja	0	unbenotete Studienleistun g				

**Praktikum**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtu ng	Studienleistun g (Form, Art)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs -form	Bemerkungen
MV-MV-48-M-4	Fachpraktikum	20		0	unbenotete Studienleistun g				

**Bachelorarbeit (BA)**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtu ng	Studienleistun g (Form, Art)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs -form	Bemerkungen
MV-MV-49-M-4	Bachelorarbeit	12		20			Schriftlich und mündlich		

**Anhang 1D: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Produktions- und Werkstofftechnik - Ingénieur en Mécanique-Conception des systèmes mécaniques)**

Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang MECA gilt:

- Studierende mit Ersteinschreibung an der TU Kaiserslautern absolvieren die vier ersten Semester im Bachelor an der TU und können zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zugelassen werden, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters die Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkte erreicht haben. Abweichungen hiervon können im Rahmen der deutsch-französischen Kommissionssitzungen geregelt werden. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen vorausgesetzt. Diese wird in einem Auswahlgespräch überprüft.
- Nach erfolgter Zulassung studieren die Studierenden der TU Kaiserslautern (gemäß Nr. 1) gemeinsam mit den Studierenden des INSA im Integrierten Studiengang die ersten drei Semester „Spécialité Mécanique“ am INSA in Rouen.
- Abweichend zu § 1 Absatz 5 kann die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen Französisch sein.
- Abweichend von § 2 Absatz 1 ist das Grundpraktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen, spätestens vor der Aufnahme des Studiums in Frankreich.
- Abweichend von § 5 Absatz 1 gilt Anhang 1 D-1
- Für die Dauer des Studiums an der INSA studieren die Studierenden des TU Kaiserslautern nach der relevanten Prüfungsordnung des INSA.
- § 11 Absatz 14 der Prüfungsordnung gilt nicht für Studierende des Studiengangs MECA.
- Abweichend von §16 wird die Bachelorarbeit in Frankreich am INSA in Rouen nach den dortigen Regelungen der Prüfungsordnung durchgeführt.
- Die am INSA vergebenen Noten werden nach folgender Notenumrechnungstabelle durchgeführt:



**Umrechnungstabelle  
für französische Durchschnittsnoten**  
\*\*\*

10,0 bis kleiner als 10,5	<b>4,0</b>
10,5 bis kleiner als 11,0	<b>3,7</b>
11,0 bis kleiner als 11,5	<b>3,3</b>
11,5 bis kleiner als 12,0	<b>3,0</b>
12,0 bis kleiner als 12,5	<b>2,7</b>
12,5 bis kleiner als 13,0	<b>2,3</b>
13,0 bis kleiner als 14,0	<b>2,0</b>
14,0 bis kleiner als 15,0	<b>1,7</b>
15,0 bis kleiner als 16,0	<b>1,3</b>
16,0 bis 20,0	<b>1,0</b>

**Anhang 1 D-1**

Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 ist der Bachelorstudiengang in folgende Abschnitte gegliedert:

**A) Studienteile an der TU Kaiserslautern:**

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen mindestens	42 LP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I mindestens	77 LP
Exkursion	1 LP

**B) Studienteile am INSA in Rouen:**

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	11 LP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	50LP
Softskills	20,5LP
Projekt	4,5LP
Fachpraktikum	4LP

**Zu A) Studienteile an der TU Kaiserslautern**
**Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form, Art)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>		<b>42</b>							
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-03A-M-0	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	Ja	8		Ja	schriftlich	Klausur	
MAT-00-033-M-0	Höhere Mathematik: Numerik	4	Ja	4		Ja	schriftlich	Klausur	
Physik									
PHY-EXP-018-V-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	Ja	5			schriftlich	Klausur	
PHY-PRAKT-507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4	Ja	4	unbenotete Studienleistung	Ja	praktisch		
CHE-100--W-1	Chemie für Ingenieure	5	Ja	5	unbenotete Studienleistung		schriftlich		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung (Form. Art)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>									
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I (IWG I)</b>		77							
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TM-9-M-4	Technische Mechanik III	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-WKK-B100-M-4	Werkstoffkunde	11		11		Ja	schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9		9			schriftlich	Klausur	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-VPE-B101-M-4	Integrierte Konstruktionsausbildung								
	Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)	4		4	unbenotete Studienleistung		schriftlich		
	Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)	3		3	unbenotete Studienleistung		praktisch		
MV-VPE-17-M-4	Informationstechnologie für den MB	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5		5			schriftlich	Klausur	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4		4			schriftlich	Klausur	
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7		7			schriftlich	Klausur	
<b>Abschnitt: SoftSkills</b>									
MV-MV-B135-M-4	Exkursion ( 2 Tage)	1		0	unbenotete Studienleistung				

**Zu B) Studienteile am INSA in Rouen:**

Semester 5	Heures semaine SWS	EC TS	Pflichtfächer
<b>Mechanik</b>	18 V + 18 Ü	3	Kontinuumsmechanik (Grundlagen)
	12 V + 12 Ü	2	Strömungslehre (Einführung)
	6 V + 9 Ü	1	Finite Elemente 1
	12 V + 15 Ü	2	Messmethoden der Mechanik
	<b>Total Modul</b>	<b>8</b>	
<b>Werkstoffe und Verfahren</b>	19,5V + 19,5 Ü + 18 L	4,5	Produktion I

	10,5 V + 10,5 Ü	1,5	Werkstoffkunde I (Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe)
	6 V + 6 Ü	1	Mechanisches Verhalten der Werkstoffe (Einführung)
	18 L		Labor: Fertigungstechnik
	<b>Total Modul</b>	<b>7</b>	
<b>Mechanische Systeme und Steuerung</b>	21 Ü	1,5	Konstruktionsbüro 1
	15 L	1	Konstruktionsbüro 1 (Labor)
	6 V + 27 Ü	2	EDV 1
	<b>Total Modul</b>	<b>4,5</b>	
<b>Softskills</b>	21 V	1,5	Betriebswirtschaft 1
	10,5 V + 10,5 Ü	1,5	Projektleitung/Projektmanagement
	21 Ü	1,5	Französisch (für Deutsche)
	10,5 V + 10,5 Ü	1,5	Englisch
	21 Ü	1,5	Sport
	<b>Total Modul</b>	<b>7,5</b>	
	<b>Gesamt ECTS</b>	<b>27</b>	
<b>Semester 6</b>	<b>Heures semaine SWS</b>	<b>EC TS</b>	<b>Pflichtfächer</b>
<b>Grundlagen der Mechanik</b>	10,5 V + 19,5 Ü	2	Allgemeine Mechanik
	12 V + 12 Ü + 15 L	3	Maschinendynamik: Schwingungslehre
	15 V + 15 L	2	Werkstofffestigkeit
	12 V + 12 Ü	2	Strömungslehre 1
	12 V + 12 Ü	2	Strömungslehre 2
	<b>Total Modul</b>	<b>11</b>	
<b>Modellierung</b>	6 V + 15 Ü	2	EDV 2
	6 V + 12 Ü	1,5	Numerische Methoden für Maschinenbau 2
	21 L	1,5	Grundlagen des computerunterstützten Zeichnens in Strömungsmechanik
	21 L	1,5	Oberflächenkonstruktion und Anwendungen in der Fertigung
	6 V + 9 Ü	1	Finite Elemente 2
	12 V + 12 Ü	1,5	Aerodynamik
	<b>Total Modul</b>	<b>9</b>	

<b>Softskills</b>	21 Ü	1,5	Betriebswirtschaft 2
	21 Ü	1,5	Französisch (für Deutsche)
	10,5 V + 10,5 Ü	1,5	Englisch
	21 Ü	1,5	Sport
	18 V + 3 Ü	1,5	Innovation
	<b>Total</b>	<b>7,5</b>	
<b>Projekt</b>	40 Stunden	<b>1,5</b>	Wissenschaftliches Projekt (Teil 1)
<b>Praktikum</b>	8 Wochen	<b>4</b>	Fachpraktikum
	<b>Gesamt ECTS</b>	<b>33</b>	
<b>Semester 7</b>	<b>Heures/Stunden/ Semester</b>	<b>EC TS</b>	<b>Pflichtfächer</b>
<b>Technologie und Werkstoffe 2</b>	1,5 V + 12 U	1	Wahl der Werkstoffe in der Konstruktion
	21 V + 13,5 Ü	3	Einführung in die Werkstofftechnologie
	6 V + 12 L	1	Verbundwerkstoffe
	18 L	1,5	Labor : Werkstoffe
	15 Ü	1	Konstruktionsbüro 2
	7,5V + 7,5Ü + 15L	2,5	Kraftübertragung
	<b>Total Modul</b>	<b>10</b>	
<b>Numerik</b>	10,5 V + 9 Ü	1,5	Variationsmethoden
	18 V + 21 Ü	3	Optimierung (Einführung)
	9 V + 15 Ü	2,5	Modellierung der Systeme
	7,5 V + 15 Ü	1,5	Wissenschaftliches Berechnen mechanischer Systeme der Fluidmechanik
	9 V + 18 Ü	2,5	Numerische Methoden für Maschinenbau 2
	<b>Total Modul</b>	<b>11</b>	
<b>Softskills</b>	21 Ü	1,5	Betriebswirtschaft 3
	21 Ü	1,5	Französisch (für Deutsche), Deutsch (für Franzosen)
	21 Ü	1,5	Englisch
	21 Ü	1,5	Sport
	<b>Total Modul</b>	<b>6</b>	
<b>Projekt</b>	60 Stunden	<b>3</b>	Wissenschaftliches Projekt (2.Teil)
	<b>Gesamt ECTS</b>	<b>30</b>	

**Anhang 2: Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL**

## INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Zweck des Praktikums
§ 2	Dauer und Aufteilung des Praktikums
§ 3	Fachliche Gliederung des Praktikums
§ 4	Erläuterungen zum Ausbildungsplan
§ 5	Betriebe für das Praktikum
§ 6	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
§ 7	Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
§ 8	Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
§ 9	Praktikum im Ausland
§ 10	Bewerbung um eine Praktikantenstelle
§ 11	Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
§ 12	Anerkennung des Praktikums
§ 13	Sonderbestimmungen
Anlage 2a	Musterbericht
Anlage 2b	Praktikantenvertrag
Anlage 2c	Praktikantenbescheinigung

**§ 1 Zweck des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum und besteht aus einem Grund- und Fachpraktikum.
1. (2a) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen (Grundpraktikum). Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob er überhaupt für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
2. (2b) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Entwicklung von verfahrenstechnischen und/oder bioverfahrenstechnischen Prozessen kennenlernen. Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob er überhaupt für einen verfahrenstechnischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
- (2) Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kompetenzen in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.
- (3) Ein wesentlicher Aspekt des Fachpraktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.
- (4) Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Fachpraktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen. Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Fachpraktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten kennengelernt wird. Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt durchgeführt wird.



## § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) In allen Studiengängen muss das anerkannte Praktikum insgesamt mindestens 22 Wochen umfassen und ist fachlich in ein Grundpraktikum von 6 Wochen Dauer und ein Fachpraktikum von 16 Wochen bis maximal 6 Monate Dauer aufgeteilt.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum als Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Ableisten des Grundpraktikums vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern aufgrund von Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in industrielle Arbeitsweisen und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik erbracht werden.
- (4) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik vermitteln. Es soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester durchgeführt werden. Werden zum Fachpraktikum gehörende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während der ersten Fachsemester abgeleistet, können diese auch angerechnet werden. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Fachpraktikum wird zur Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit verlangt und ist durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik nachzuweisen.
- (5) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Feier- und Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden.
- (6) Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

## § 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

- (1) Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen die Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden, jedoch muss ein Tätigkeitsgebiet zusammenhängend in einer Woche durchgeführt werden.
- (2) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.
- (3a) Das Grundpraktikum in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 1):

-	GP 1:	Spanende Fertigungsverfahren	1 - 2 Wochen
-	GP 2:	Umformende Fertigungsverfahren	1 - 2 Wochen
-	GP 3:	Urformende Fertigungsverfahren	1 - 2 Wochen
-	GP 4:	Thermische Füge- und Trennverfahren	1 - 2 Wochen

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Es müssen mindestens drei Tätigkeiten nachgewiesen werden.

- (3b) Das Grundpraktikum im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 2):

GP 1:	Grundoperationen	max. 6 Wochen
GP 2:	Labor- und Betriebsanalytik	max. 6 Wochen

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
  2. Es muss mindestens ein Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.
- (4) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau und/oder der Energie- und Verfahrenstechnik. Es liegt im Interesse der Studierenden Tätigkeiten für das Praktikum so auszuwählen, dass die Studienrichtung und der Schwerpunkt berücksichtigt werden.

#### **Teil A: Betriebstechnisches Praktikum**

##### Tätigkeitsgebiete für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

-	FP 1:	Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung	1 - 4 Wochen
-	FP 2:	Werkzeug- und Vorrichtungsbau	1 - 4 Wochen
-	FP 3:	Montage	1 - 4 Wochen
-	FP 4:	Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1 - 4 Wochen
-	FP 5:	Wärmebehandlung, Oberflächentechnik	1 - 4 Wochen
-	FP 6:	Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1 - 4 Wochen
-	FP 7:	MB mit angewandter Informatik	1 - 4 Wochen
-	FP 8:	Nur für Maschinenbau mit BWL	1 - 4 Wochen
-	FP 9:	Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1 - 4 Wochen

##### Tätigkeitsgebiete für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

-	FP 10:	Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1 - 4 Wochen
-	FP 11:	Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1 - 4 Wochen
-	FP 12:	Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung	1 - 4 Wochen
-	FP 13:	Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeit in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden	1 - 4 Wochen
-	FP 14:	Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1 - 4 Wochen

#### **Teil B: Ingenieurnahe Praktikum**

-	FP 15:	Projektpraktikum nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1 - 16 Wochen (max. 6 Monate)
---	--------	---	----------------------------------

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 16 Wochen.
2. Insgesamt muss die Abdeckung von mindestens 4 Tätigkeitsgebieten aus Teil A bzw. das Projektpraktikum aus Teil B nachgewiesen werden.
3. Generell sind Abschnitte von mehr als 4 Wochen aus Teil A nicht zugelassen.

#### **§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan**

Das Praktikum erfordert ein besonders intensives Bemühen der Studierenden, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die oder der Studierende mehrere kennenlernen soll:

- (1) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

##### **GP 1: Spanende Fertigungsverfahren**

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

**GP 2: Umformende Fertigungsverfahren**

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

**GP 3: Urformende Fertigungsverfahren**

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen.

**GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren**

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V." werden anerkannt.

(2) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:**GP 1: Grundoperationen**

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen, etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik ( Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss, Upscaling etc.)

**GP 2: Labor- und Betriebsanalytik**

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

(3) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:**Fachpraktikum Teil A (FP 1 bis FP 9): Betriebstechnisches Praktikum**

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

**FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung**

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

**FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau**

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

**FP 3: Montage**

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

**FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle**

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

**FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik**

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

**FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur**

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

**FP 7: MB mit angewandter Informatik**

Tätigkeiten in den Bereichen Simulation, Programmieren, Automatisierungstechnik

**FP 8: Nur für Bachelor Maschinenbau mit BWL**

Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Personalwesen

**FP 9: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt**(4) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:**Fachpraktikum Teil A (FP 9 bis FP 13): Betriebstechnisches Praktikum**

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

**FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur**

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen der Chemie-, Bio- und Umweltverfahrenstechnik sowie Reparatur.

**FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle**

Messen mit mechanischen, elektrischen und optischen Messverfahren zur Kontrolle und Regelung von chemie-, bio- und umweltverfahrenstechnischen Anlagen.

**FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung**

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

**FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeiten in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden****FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt**

Kennenlernen von Produktionsabläufen in der Verfahrenstechnik, z. B. der Chemie- und Grundstoffindustrie.

**Fachpraktikum Teil B: Ingenieurnahe Praktikum**

Im ingenieurnahen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden. Dies ist nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchzuführen.

**§ 5 Betriebe für das Praktikum**

- (1) Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche, technische Anlagen betreiben.
- (2) Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.
- (3) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.
- (4) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikums-tätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums-tätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

**§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Kumulation von Ersatzzeiten: Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter §6 Absatz 6 bis Absatz 9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtvolumen von maximal 8 Wochen angerechnet werden.
- (2) Berufsausbildung und Berufstätigkeit: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können angerechnet werden. Nähere Regelungen zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sind beim Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu erfragen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit): Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt (siehe §8), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, können prinzipiell mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik erforderlich. Für die Anerkennung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitnachweise und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
- (4) Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten: Von Praktikums-säckern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikums-tätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (5) Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika: Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie

entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

- (6) Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung: Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an technischen Gymnasien, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

- (7) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr: Freiwillig Wehrdienstleistende, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.
- (8) Technische Ausbildung im Zivildienst bzw. im Bundesfreiwilligendienst: Technische Ausbildungen im Zivil-/Bundesfreiwilligendienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.
- (9) Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen: Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.
- (10) Nachteilsausgleich: Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

## § 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

- (1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vorzulegen.
- (2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Studierenden wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und die erlernten Sachverhalte in Form von selbst angefertigten Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen zu illustrieren. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.
- (3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält, und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind Absatz (5) zu entnehmen.
- (4) Im Fachpraktikum müssen ebenfalls Wochenübersichten und Arbeitsberichte angefertigt werden. Bei der Erstellung der Arbeitsberichte besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer wochenweisen Berichterstattung und der Erstellung umfassender Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder über ausgewählte Teilaufgaben (Gesamtbericht). Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikumstätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden.
- Für die Beschreibung von Tätigkeiten innerhalb eines längeren, zusammenhängenden Projektpraktikums ist die Anfertigung eines einzigen technischen Berichtes als Projektbericht über mehrere Wochen gestattet. Die Berichtsanforderungen sind Absatz (5) zu entnehmen.
- (5) Generell muss für jeden Wochenbericht, unabhängig ob Grund- oder Fachpraktikum, pro Woche eine Wochenübersicht von einer halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. 1 bis max. 2 DIN A4-Seiten reiner Berichtstext und eine selbst erstellte Grafik in Form von Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen gefordert.



Bei zusammenhängen Projektberichten gelten die gleichen Anforderungen bzgl. Wochenübersichten, Grafiken und Berichtstexten wie für die Anfertigung von Wochenberichten. Dabei ist jedoch der Textumfang des zusammenhängenden Projektberichts der entsprechenden Wochenanzahl, mind. 1 DIN A4 Seite Text pro Woche, anzupassen.

Die Berichte sollten mit dem PC, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in Anlage 1 dargestellt.

- (6) Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum und Unterschrift abgezeichnet werden.

#### **§ 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten**

- (1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Praktikantenbescheinigung (Anlage 2c) des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.
- (2) Die Praktikantenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
  - Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden
  - Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
  - Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
  - explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.
- (3) Aus der Formulierung der Praktikantenbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikantenbescheinigung und/oder die Aussage, dass die oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war.

#### **§ 9 Praktikum im Ausland**

- (1) Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen.
- (2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt ggf. auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (3) Praktikumsplätze im Ausland vermitteln insbesondere der DAAD (IAESTE), studentische Austauschorganisationen (AIESEC) sowie die Abteilung 4.4: Internationale Angelegenheiten / ISGS der Technischen Universität Kaiserslautern.

#### **§ 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle**

- (1) Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich die oder der Studierende anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.  
Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache direkt mit dem Praktikantenamt.
- (2) Grundsätzlich obliegt die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb der oder dem Studierenden selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenzeit beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

#### **§ 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der oder des Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein von den zuständigen Stellen erarbeitetes Vertragsmuster (Ausbildungsvertrag für Praktikanten) ist als Anlage 2b beigefügt.
- (2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.
- (3) Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während ihrer oder seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz besteht. Eine Unfallversicherung besteht für jede oder jeden immatrikulierten Studierenden, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Praktikantentätigkeit verursacht.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Praktikantenbescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind. Ein Muster ist als Anlage 2c diesen Praktikantenrichtlinien beigefügt.

### § 12 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt unmittelbar nach erfolgter Studienaufnahme bzw. Praktikumsabsolvierung einzureichen:
  - ausgefülltes Deckblatt mit der vorgeschlagenen Bereichseinteilung (liegt an geeigneter Stelle im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie zum Herunterladen auf der Homepage bereit),
  - Praktikantenbescheinigung im Original (falls Kopie beigelegt wird, ist das Original vorzuzeigen) bzw. beglaubigte Übersetzung und
  - ordnungsgemäß abgefassten Praktikantenberichte (von der Firma bestätigt).Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Praktikantenberichte vorliegen, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Das Praktikantenamt kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und -berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studenten haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.
- (3) Praktika, die älter als zwei Jahre sind (vom Zeitpunkt der Beendigung des Praktikums gerechnet), werden nur noch auf gesonderten Antrag behandelt.
- (4) Über die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird vom Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellt.

### § 13 Sonderbestimmungen

Für ausländische Studierende gemäß § 2 Absatz der Prüfungsordnung, gelten diese Praktikumsordnung ohne Ausnahme, jedoch müssen mindestens 10 Wochen des vorgeschriebenen Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden.



---



**Eigene Skizze, Werkstattzeichnung oder Diagramm**

---

Unterschrift der oder des Studierenden:

Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders:

Datum:

**ANLAGE 2b (zu § 11 Abs. 1)**

**Vertrag zur Ableistung eines Praktikums**

Zwischen der Firma.....

in .....

und ....., geb. am .....

in ....., wohnhaft in .....

- nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung

.....

**§ 1 Grundlagen des Praktikums**

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikantenordnung durchgeführt.

**§ 2 Dauer des Praktikums \***

Das Praktikum dauert .....Wochen, davon ..... Wochen Grundpraktikum und ..... Wochen Fachpraktikum.

Es läuft vom ..... bis zum .....

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

**§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung**

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikantenordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 4 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikantenbescheinigung) auszustellen.

\* Teilverträge können sich der Praktikantenordnung entsprechend auf einzelne Ausbildungsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung mit sich bringen.

**§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 6 Praktikantenvergütung**

Der Betrieb zahlt der Praktikantin dem Praktikanten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von ..... EUR brutto.



**§ 7 Tägliche Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

**§ 8 Urlaub\*\***

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von ..... Tagen.

**§ 9 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will .

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

.....

.....

..... , den ..... 20..

Für den Betrieb

Praktikant

\*\* gemäß §2 Abs. 5 der Praktikantenordnung wird Urlaub nicht als Praktikantenzeit angerechnet

**ANLAGE 2c (zu § 11 Abs. 4)**

**Praktikantenbescheinigung**

Herr/Frau .....

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

wurde vom.....bis.....

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Studierende wie folgt beschäftigt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung nach § 4
<b>gesamte Wochenzahl:</b>			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer \_\_\_\_, davon \_\_\_\_ Tage Urlaub, \_\_\_\_ Tage Krankheit, \_\_\_\_ Tage sonstige Abwesenheit. Ein Tätigkeitsbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

\_\_\_\_\_

**Firmenstempel und Unterschrift**

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

## **Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde, Material- und Produktionswissenschaften, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde, Material- und Produktionswissenschaft, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-21-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde, Material- und Produktionswissenschaft, Verfahrens- und Energietechnik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649) zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt v. 30.06.2014, Nr. 3, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Prüfungsordnung wird wie folgt abgeändert: die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik
2. § 1 Abs.1 S.1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für die konsekutiven Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der TU Kaiserslautern.
3. § 1 Abs.2 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: (2) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik zuständig.
4. § 2 Abs.1 S.1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: Die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik bieten die Möglichkeit eines erweiterten berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines ordentlichen Studiums im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik.
5. Der Text des § 4 wird gestrichen und durch folgenden ersetzt: (1) Zugangsvoraussetzung zu den Masterstudiengängen Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik der TU Kaiserslautern ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium in Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. ein Studium mit vergleichbarem Abschluss mit Prüfungsleistungen von mindestens 210 ECTS- Punkten an einer deutschen Hochschule.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn

- mehr als 30 ECTS-Punkte, der insgesamt 210 ECTS-Punkte, aus praktischen Tätigkeiten in der Industrie erworben wurden,
- gemäß Anhang 3 mehr als 30LP aus den Mindestanforderungen des Bachelorstudiengangs fehlen,
- der Bachelorstudiengang weniger als 180LP hat.

Ein Zugang kann unter Auflagen erfolgen, wenn

- gemäß Anhang 3 bis zu 30LP aus den Mindestanforderungen des Bachelorstudiengangs fehlen,
- der Bachelorabschluss in Maschinenbau und Verfahrenstechnik mindestens 180 LP hat.

Die Studiengangbetreuerin oder der Studiengangbetreuer des entsprechenden Masterstudiengangs legt eine Anzahl von Modulen fest, mit denen die fehlenden Leistungspunkte ausgeglichen werden. Die Anerkennungsaufgaben müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit abgelegt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber, die mit Auflagen zum Masterstudium zugelassen werden können und eine Abschlussnote des Erststudiums schlechter als 2,5 haben, werden von der Studiengangbetreuerin oder vom Studiengangbetreuer zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen. Diese oder dieser entscheidet nach dem Gespräch darüber, ob eine Zulassung erfolgen kann. Auch können Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen werden, die die vermittelten Kompetenzen im Erststudium nicht nachweisen können. Über die Einladung entscheidet die Studiengangbetreuerin oder der Studiengangbetreuer.

Im Kompetenzfeststellungsverfahren entscheidet der Studiengangbetreuer, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen oder abgelehnt wird.

(3) Absolventen und Absolventinnen ausländischer Universitäten und Hochschulen können zum Masterstudiengang zugelassen werden, wenn der dortige Studiengang in Art und Umfang den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der TU Kaiserslautern entspricht. Für sie gelten Abs.2 und Abs.3 entsprechend.

6. § 5 Abs.3 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 7 Abs.1 Nr.4 Industriepraktikum wird gestrichen. Neue Nr.4 ist Masterarbeit.
8. § 7 Abs.3 wird ersatzlos gestrichen.
9. § 8 Abs.1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen der Studienmodule, der Projektarbeit und, der Masterarbeit. und dem Nachweis des abgelegten Industriepraktikums.
10. § 8 Abs.6 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: (6) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
11. Der Text des § 9 wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:
  - (1) Zu jedem Modul, das durch eine Modulprüfung abgeschlossen wird, wird die Prüfung zweimal jährlich angeboten.
  - (2) Jede Modulprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der im 4. Fachsemester beginnt, erstmalig angemeldet (Meldefrist) werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Prüfungen als erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt ist.
  - (3) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
  - (4) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
  - (5) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
  - (6) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
  - (7) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
  - (8) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(9) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(10) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(11) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

(12) Wurden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4 Abs. 2) Auflagen für den die Zugang zum Masterstudium erteilt, so ist die Erfüllung dieser Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Auflagen für den Zugang müssen als Modulprüfung abgelegt werden.

12. § 11 Abs.2 wird wie folgt geändert: Als Gesamtbelastung eines Studierenden ist ein Umfang von 360 Stunden vorzusehen
13. § 12 Abs.3 S.1 wird wie folgt geändert: (3) Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 30 LP im Masterstudium erbracht hat und die Projektarbeit abgeschlossen ist.
14. Der Text des § 16 wird wie folgt geändert: Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eingeschrieben waren, können auf Antrag in diese Fassung der Prüfungsordnung wechseln.
15. Anhang 1 wird ersatzlos gestrichen.
16. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

## **Anhang 2**

### **Umfang und Prüfungsmodus der Module**

#### **Legende:**

FB-MV    Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
Modul Nr.    Modulnummer  
SWS        Semesterwochenstunden  
LP         Leistungspunkt

PM        Prüfungsmodus  
1         schriftliche Prüfung  
2         mündliche Prüfung  
1/2       schriftliche oder mündliche Prüfung  
3         Leistungsnachweis (unbenoteter Schein)  
4         benoteter Leistungsnachweis (benoteter Schein)  
V         Vorlesung  
Ü         Übung  
L         Labor  
S         Seminar

**1. Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (25 LP, davon ein Labor)</i>		
101	<b>Strömungsmechanik II</b>	5	1
108	<b>Schwingfestigkeit</b>	3	1/2
109	<b>Maschinensysteme</b>	5	1/2
113	<b>Hydraulik und Pneumatik</b>	3	1/2
235	<b>Berechnung und Konstruktion von Verbundwerkstoffen</b>	3	1/2
116	<b>Virtuelle Produktentwicklung II</b>	3	1/2
117	<b>Labor Maschinenkonstruktion oder</b>	3	3
119	<b>Labor 3D-CAD</b>	(3)	
	Summe:	25	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Produktentwicklung im Maschinenbau“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Produktentwicklung im Maschinenbau</i> “.	15	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	7	1/2
215	Projektarbeit	12	4
M126	Exkursion (2 Tage)	1	3
216	Masterarbeit	30	4

**2. Masterstudiengang Bioverfahrenstechnik**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (27 LP, davon ein Labor)</i>		
M102	<b>Bioverfahrenstechnik I</b>	8	1/2
M103	<b>Bioverfahrenstechnik II</b>	9	1/2
123	<b>Thermische Verfahrenstechnik II</b>	5	1/2
124	<b>Mechanische Verfahrenstechnik II</b>	5	1/2
	Summe:	27	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Bioverfahrenstechnik“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Bioverfahrenstechnik</i> “.	15	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4



**3. Masterstudiengang Computational Engineering**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (23 LP)</i>		
M123	<b>Algorithmen und Programmierung</b>	6	1/2
M135	<b>Optimierung für Ingenieure</b>	3	1/2
107	<b>Molekulare Thermodynamik</b>	3	1/2
101	<b>Strömungsmechanik II</b>	5	1/2
143	<b>Nichtlineare Finite Elemente</b>	6	1/2
	Summe:	23	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Computational Engineering“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Computational Engineering“.	19	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).	6	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4

**4. Masterstudiengang Fahrzeugtechnik**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (27 LP, davon ein Labor)</i>		
M106	<b>Fahrzeugantriebssysteme</b>	6	1/2
164	<b>Fahrzeugschwingungen</b>	3	1/2
163	<b>Fahrdynamik-Regelung</b>	5	1/2
M136	<b>Nutz- und Schienenfahrzeuge</b>	6	1/2
33	<b>Automotive Production</b>	4	1/2
173	Labor Fahrzeugtechnik oder	3	3
M125	Labor Mechatronik	(3)	
	Summe:	27	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Fahrzeugtechnik“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Fahrzeugtechnik“.	12	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).	8	1/2
215	Projektarbeit	12	4
M126	Exkursion (2 Tage)	1	3
216	Masterarbeit	30	4

**5. Masterstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (27 LP)</i>		
135	<b>Prozessthermodynamik</b>	4	1/2
101	<b>Strömungsmechanik II</b>	5	1/2
124	<b>Mechanische Verfahrenstechnik II</b>	5	1/2
123	<b>Thermische Verfahrenstechnik II</b>	5	1/2
M137	<b>Konventionelle Energietechnik</b>	5	1/2
211	Labor Mechanische Verfahrenstechnik II oder	3	3
M138	Labor Thermische Verfahrenstechnik II oder	(3)	
M139	Labor Energietechnik II	(3)	
	Summe:	27	

	Wahlpflichtmodule für den Master „Energie- und Verfahrenstechnik“ aus der veröffentlichten Liste „Energie- und Verfahrenstechnik“.	14	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).	7	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4

**6. Masterstudiengang Produktionstechnik**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (33 LP)</i>		
M112	<b>Systeme der Produktion</b>	<b>6</b>	1/2
M119	<b>Gestaltung fertigungstechnischer Prozesse I/II</b>	<b>6</b>	1/2
260	<b>Optische Messtechnik</b>	<b>3</b>	1/2
197	<b>Physikalische Messverfahren</b>	<b>3</b>	1/2
217	<b>Oberflächentechnologie</b>	<b>3</b>	1/2
27	<b>Automatisierungstechnik I</b>	<b>3</b>	1/2
M120	<b>Qualitätsmanagement I/II</b>	<b>6</b>	1/2
118	<b>Labor Fertigungstechnik</b>	<b>3</b>	3
	Summe:	33	
	Wahlpflichtmodule für den Master „ Produktionstechnik“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Produktionstechnik“.	9	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).	6	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4

**7. Masterstudiengang Materialwissenschaften und Werkstofftechnik**

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (24 LP)</i>		
108	<b>Schwingfestigkeit</b>	3	1/2
183	<b>Ermüdung und Lebensdauer</b>	3	1/2
271	<b>Plastizität metallischer Werkstoffe</b>	3	1/2
221	<b>Schadenskunde</b>	3	1/2
181	<b>Kunststoffverarbeitung</b>	3	1/2
M121	<b>Fügeverfahren für Verbundwerkstoffe</b>	3	1/2
231	<b>Methodik der Werkstoffauswahl</b>	3	1/2
196	<b>Hochtemperaturwerkstoffe für die Energie- und Luftfahrttechnik</b>	3	1/2
	Summe:	24	

	Wahlpflichtmodule für den Master „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ aus der veröffentlichten Liste „ <i>Materialwissenschaften und Werkstofftechnik</i> “.	18	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	6	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4

### 8. Masterstudiengang Maschinenbau mit BWL

Modul-Nr.	Modul	LP	PM
	<i>Pflichtmodule (24 LP)</i>		
102	<b>Konstruktionslehre II</b>	<b>4</b>	1/2
M112	<b>Systeme der Produktion</b>	<b>6</b>	1/2
116	<b>Virtuelle Produktentwicklung II</b>	<b>3</b>	1/2
103	<b>Konstruktionswerkstoffe II</b>	<b>3</b>	1/2
109	<b>Maschinensysteme</b>	<b>5</b>	1/2
117	Labor Maschinenkonstruktion oder	<b>3</b>	3
119	Labor 3D-CAD oder	<b>(3)</b>	
118	Labor Fertigungstechnik	<b>(3)</b>	
	Summe:	24	
	Wahlpflichtmodule für den Master „Maschinenbau mit BWL“ aus den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre aus dem Studiengang „Bachelor BWL mit technischer Qualifikation“ des Fachbereiches WIWI (sofern nicht schon im Bachelor belegt) oder Angebote des Fachbereiches WIWI für Master-Studiengänge anderer Fachbereiche.	14	1/2
	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „ <i>Wahlpflichtmodule Master MV allgemein</i> “).	10	1/2
215	Projektarbeit	12	4
216	Masterarbeit	30	4

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Allgemeiner Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Kunststofftechnik und Faserkunststoffverbunde, Material- und Produktionswissenschaft, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

## Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-11-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 3. Mai 2001 (Staatsanzeiger Nr. 18 v. 05.06.2001; S. 1002) zuletzt geändert durch Ordnung vom 07.11.2013 (Staatsanzeiger Nr. 45 vom 09.12.2013, S. 1899) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.6 wird ein dritter Satz ergänzt: Je Semester kann nur ein großer Entwurf bearbeitet werden.
2. § 10 Abs.1 wird durch folgenden Text ersetzt: Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn der Rücktritt dem Prüfungsausschuss (Zentralen Hochschulprüfungsamt) persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachprüfung mitgeteilt wird. Dies gilt nicht für ergänzende mündliche Prüfungen nach § 18 Abs. 5. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Fristen nach §13 sind dabei zu beachten.
3. In § 17 Abs.1 erster Spiegelstrich wird das Wort Hauskypernetik I + II gestrichen.
4. § 19 Abs.1 wird wie folgt ersetzt: (1) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. Bei der Bewertung der Wiederholungsprüfung geht die Fachnote der nicht bestandenen ersten Fachprüfung nicht ein. Wird die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, so gilt diese Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Für schriftliche Wiederholungsprüfungen nach §5 Abs. 1 Nr. 1, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, gibt es eine mündliche Ergänzungsprüfung. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die/der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die/der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 10 Abs. 4 beruht.
5. § 19 wird um folgenden Abs.4 ergänzt: (4.) Hat ein Prüfling eine Prüfung endgültig nicht bestanden, kann er in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände (Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht dem Prüfling die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.
6. § 30 wird um Abs.2 ergänzt. Abs.2 lautet: (2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben und nach der Diplomprüfungsordnung vom 03. Mai 2001 in der geänderten Fassung vom 07.11.2013 (StAnz Nr. 45 vom 09.12.2013, S. 1899) studieren, können auf Antrag, der bis zum 16.November 2015 gestellt werden muss, die Diplomvorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 03. Mai 2001 in der geänderten Fassung vom 07.11.2013 (StAnz Nr. 45 vom 09.12.2013, S. 1899) ablegen .

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dipl.-Ing. Johannes M o d e r s o h n

## Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den Studiengang Facility Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-205-12-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
- § 5 Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

#### II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 8a Zulassungsbeauftragte
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

#### III. Abschnitt: Masterprüfung

- § 11 Prüfungstermine
- § 12 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Projektarbeit
- § 16 Masterarbeit und Kolloquium

#### IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 18 Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht
- § 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
- § 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Informationsrecht der Studierenden
- § 24 Geltungsbereich, Inkrafttreten

#### Anhang

- Anhang 1: Modulübersicht Studiengang Facility Management (Master)
- Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

## I. Abschnitt: Allgemeines

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Facility Management an der TU Kaiserslautern. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs werden die im Bachelorstudiengang Facility Management erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und ergänzt. Die Studierenden erlangen umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine optimierte Bewirtschaftung von Gebäuden, Maschinen und Anlagen über deren gesamten Lebenszyklus. Im Masterstudiengang Facility Management wird besonderer Wert auf die Vertiefung von technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen, die Entwicklung von Führungskompetenz und die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten auf hohem Niveau gelegt. Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung schwieriger Problemstellungen einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Studierende, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind, werden zum Masterstudiengang zugelassen. Der Zugang kann mit Auflagen erfolgen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Facility Management der TU Kaiserslautern oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP. Die Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse sind in Anhang 2 beschrieben.

(3) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen sowie der Eignung sind von der oder dem Studierenden folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizulegen:

1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Transcript of Records oder entsprechender Leistungsnachweise,
2. Beschreibung der Inhalte von Lehrveranstaltungen entsprechend den in Anhang 2 aufgeführten Kriterien (auf Anfrage durch die Zulassungsbeauftragte oder den Zulassungsbeauftragten).

(4) Die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und der Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in § 2 (3) aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch die Zulassungsbeauftragten und resultiert für jede Bewerbung in einer Bewertung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Sind die Zugangsvoraussetzungen der oder des Studierenden allein aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht abschließend feststellbar, können die Zulassungsbeauftragten zusätzliche Qualifikationsnachweise nachfordern oder die Studierende oder den Studierenden zu einem persönlichen Gespräch einladen.

(5) Die Zulassungsbeauftragten (§ 8a) können im Falle einer Bewertung „nicht erfüllt“ die Zulassung unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen (im Umfang von maximal 30 LP) gewähren. Die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber per Bescheid erteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Werden die Auflagen nicht bis zur genannten Frist erbracht, wird die Einschreibung aufgehoben. Die Entscheidung wird der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag des Bewerbers durch die Zulassungsbeauftragten möglich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme des Studiums auch möglich, wenn die oder der Studierende das Bachelorstudium im Studiengang Facility Management gemäß Absatz 2 noch nicht vollständig abgeschlossen hat, jedoch mindestens 160 LP nachweisen kann. Hierzu ist ein entsprechender Antrag der oder des Studierenden über das Dekanat des Fachbereichs Bauingenieurwesen an die Zulassungsbeauftragten zu richten, die darüber entscheiden. Im Antrag ist darzulegen, dass die oder der Studierende die noch fehlenden Leistungen bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbringen kann. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(8) Zugangsvoraussetzung sind außerdem der Nachweis eines Praktikums oder mehrerer Praktika im Gesamtumfang von zwölf Wochen, die spätestens bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters nachgewiesen werden muss. Einschlägige Praktika können angerechnet werden. Die Praktika

müssen inhaltliche Bezüge zu den Modulen des Fachstudiums des Masterstudiengangs Facility Management haben. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegen die Praktika nicht vor, erfolgt keine weitere Einschreibung.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Der Studienbeginn ist im Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Tutorien) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang 1 aufgeführt.

(2) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus:

1. Fachstudium im Umfang von 54 LP,
2. Internationalen Studien im Umfang von 20 LP,
3. Wahlpflichtstudium („Ökonomie“ und „Technik“) im Umfang von insgesamt 18 LP,
4. Projektarbeiten (Seminar, Studienprojekt einschließlich Kolloquium) und Methoden im Umfang von 12 LP,
5. der Masterarbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 16 LP.

Einzelheiten zu den Modulen sind im Anhang 1 geregelt.

(4) Der Masterstudiengang ist in folgende Prüfungsbereiche aufgeteilt:

1. Fachstudium (54 LP):

Das Fachstudium umfasst neun Pflichtmodule (zu je 6 LP im Umfang).

2. Internationale Studien (20 LP):

Der Bereich Internationale Studien ist eine Erweiterung des Fachstudiums. Leistungen im Bereich Internationale Studien können erbracht werden

- an einer ausländischen Hochschule,
- im Rahmen von Forschungsprojekten in Kooperation mit einem internationalen Unternehmen bzw. einer ausländischen Forschungseinrichtung oder
- mit englischsprachigen Lehrinhalten (auch: E-Learning) im Umfang von mindestens 12 LP.

Ein Auslandsaufenthalt von möglichst vier Monaten ist die empfohlene und präferierte Form der Internationalen Studien. Lehrveranstaltungen aus anerkannten Facility Management Studiengängen und sonstige komplementäre Lehrveranstaltungen (M.Sc.) können eingebracht werden, wenn sie redundanzfrei mit dem Studiengang Facility Management der TU Kaiserslautern sind. Die Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden im Rahmen des Vorseminars den Modulverantwortlichen zu benennen und die Auswahl zu begründen.

3. Das Wahlpflichtstudium umfasst insgesamt 18 LP, die in verschiedenen Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden können. An ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Antrag in das Wahlpflichtstudium eingebracht werden. Der Antrag ist an den Anerkennungsbeauftragten zu richten.

4. Projektarbeiten und Methoden (12 LP):

Der Bereich Projektarbeiten und Methoden umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 12 LP.

5. Masterarbeit (16 LP) einschließlich Kolloquium:

Die Masterarbeit umfasst 16 LP.

### § 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Die Anzahl, Art und Gegenstände der Modulprüfungen sind im Anhang aufgeführt. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.



- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 und schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang 1 aufgeführt.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangsbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den betreuenden und gegebenenfalls anderen Fachbereichen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsverfahren fest.
- (5) Neben den Prüfungsleistungen sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung, erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen, nicht in die Modulnote ein. Auf der Grundlage der Studienleistungen können LP vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LP für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter oder auf der Homepage des Fachbereiches bekannt gegeben.
- (6) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter legt zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest.
- (7) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

## **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Abschnitt: Prüfungsausschuss, Zulassungsbeauftragte und Prüfer, Beisitzer, Aufsichtsführende**

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### **§ 8a Zulassungsbeauftragte**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen bestimmt zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen drei Zulassungsbeauftragte. Diese sind zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der im Studiengang vertretenen Fachgebiete im Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Beauftragten kommen zur Beschlussfindung zusammen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Fachbereichsrat benennt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter zudem jeweils Ersatzmitglieder, die bei Verhinderung eines Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe an deren statt stimmberechtigt an Beschlussfindungen teilnehmen können.

#### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen und Studienleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bestellen die Beisitzerinnen und Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs.4 dieser Ordnung.

(2) Abs.1, S.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

### **III. Abschnitt: Masterprüfung**

#### **§ 11 Prüfungstermine**

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und die Fristen für das Einreichen der Zulassungsanträge werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüferinnen oder Prüfern mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten oder vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungs- und Studienleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden die Bewertung (§ 17 Abs. 1) der Prüfungs- und Studienleistungen mit.

#### **§ 12 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen (Ausschlussfrist). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

- a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
- b) einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer b hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

- a. nicht beurlaubt ist,
- b. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
- c. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
- d. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

- a. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
- b. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
- c. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
- d. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens

zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für alle Modulprüfungen, außer dem Modul Masterarbeit, wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung zu den Modulprüfungen bis zum Ende des siebenten Fachsemesters nicht erfolgt sind oder als nicht erfolgt gelten, gelten diese Module als erstmalig nicht bestanden.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch eine mündliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.

(3) Eine mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierenden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüfenden. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Das Ergebnis wird der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der Studierenden oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sie sich Prüfer auf eine Note gemäß §17 (1).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen oder den Prüfern und/oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Durch eine schriftliche Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.

(2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt im Allgemeinen mindestens eine und höchstens drei Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet werden können.

(4) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 (1). Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll acht Wochen nicht überschreiten.

## § 15 Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Studiums wird eine Projektarbeit durchgeführt. Die Projektarbeit dient der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben des Facility Managements, der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen und Methoden, deren systematischer Einordnung und Verknüpfung sowie der praktischen Anwendung der erlernten fachlichen Inhalte. Die Projektarbeit kann als Gruppenarbeit im Team von bis zu 5 Studierenden vergeben werden.
- (2) Leistungen sind in Arbeitspapieren (z.B. Zwischenprotokollen, Kurzberichten, Zwischenpräsentationen) und in einer abschließenden Projektdokumentation nachzuweisen. Bei Gruppenarbeiten ist der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden mit der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.
- (3) Die Projektarbeit ist überfachlich und interdisziplinär angelegt. Damit sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, aktuelle praktische Aufgabenstellungen selbständig und im Team mit wissenschaftlichen Methoden lösen und dabei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einem effizienten Projektmanagement anwenden zu können.
- (4) Die am Masterstudiengang Facility Management beteiligten Fachgebiete bieten pro Jahr mindestens ein abgestimmtes Thema für eine Projektarbeit an, treffen die entsprechenden Vorbereitungen dazu und betreuen die von den Studierenden ausgewählten Themen. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Lehrgebiete der Technischen Universität Kaiserslautern, insbesondere des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung, für eine punktuelle zusätzliche Betreuung von Projektarbeiten herangezogen werden. Zur Themenfindung sollen die Studierenden mit eigenen Vorschlägen beitragen.
- (5) Der zeitliche Umfang der Projektarbeit soll der vorgesehenen Anzahl der Leistungspunkte (3 LP) entsprechen.

## § 16 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Die Modulprüfung des Moduls gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus ihrer oder seiner Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Masterarbeit wird ausgegeben und betreut von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (auch Juniorprofessoren gemäß §61 Abs.2a HochSchG) oder einer oder einem Habilitierten oder einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor und von einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9, Abs. (2), z.B. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, mitbetreut (sogenannte Betreuerinnen oder Betreuer). Beide sollen das gewählte Gebiet vertreten und/oder in dem gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig sein.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer, der oder dem Habilitierten oder der außerplanmäßigen Professorin oder dem außerplanmäßigen Professor so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat die oder der Studierende keine Betreuerinnen oder keine Betreuer, sorgt auf Antrag der oder des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für Betreuerin oder Betreuer.
- (4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer oder einem Habilitierten oder einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor des Fachbereichs, von einer Person begleitet wird, die im gewählten Gebiet fachlich ausgewiesen ist und mindestens eine dem Master of Science entsprechende Qualifikation aufweist. Beurteilt und bewertet wird die Masterarbeit von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, der oder dem Habilitierten oder der außerplanmäßigen Professorin oder dem außerplanmäßigen Professor und einer weiteren Person aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9, Abs. (2) des Fachbereichs.
- (5) Die Masterarbeit soll frühestens im vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass das Praktikum gem. §2 Abs.8 nachgewiesen worden ist. Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der oder dem Betreuenden gemäß Absatz 2 1. Halbsatz eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihr oder ihm gewählte Gebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuenden oder dem Betreuenden um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann unterschrieben unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt der oder dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit vorgelegt werden. Die Verlängerung wird der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.



(8) Die Masterarbeit kann in besonderen Fällen und mit Zustimmung der oder des Betreuenden gemäß Absatz 2 1. Halbsatz in Form einer Gruppenarbeit (max. 3 Studierende) angefertigt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit sind eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit wird von den Betreuenden bzw. im Fall der externen Durchführung gemäß Absatz 4 Satz 2 beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Bei gleicher Bewertung durch die Betreuenden ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Betreuenden auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die schriftliche Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Habilitierten oder außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Betreuerinnen oder Betreuern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (15 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 15 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet. Die Betreuerinnen und Betreuer einigen sich auf eine Note gemäß § 17

(13) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Moduls berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Masterarbeit (75%) und des Kolloquiums (25%).

#### **IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

##### **§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch schriftliche die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung



aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	(3)	=	(4)	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	(5)	=	(6)	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	(7)	=	(8)	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	(9)	=	(10)	ausreichend,
über 4,0	(11)	=	(12)	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	(13)	=	(14)	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	(15)	=	(16)	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	(17)	=	(18)	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	(19)	=	(20)	ausreichend,
über 4,0	(21)	=	(22)	nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen.

A	(23)	Bestanden - die besten 10%
B	(24)	Bestanden - die nächsten 25%
C	(25)	Bestanden - die nächsten 30%
D	(26)	Bestanden - die nächsten 25%
E	(27)	Bestanden - die nächsten 10 %

Für die Berechnung werden die Absolventenkohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

## § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen, bestandene Studienleistungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 5 (7)) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden,

ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden; Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Ergänzungsprüfung gibt es nicht.

(5) Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entscheidet sich der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung abgelegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung.

(6) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten**

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren,

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium im Umfang von einem Semester über die Leistungen im Rahmen des Bereichs Internationale Studien (§ 4, Abs. 4, Satz 2) des Masterstudiengangs Facility Management hinaus.

Der Studierende hat den Nachweis über das Vorliegen der geltend gemachten Gründe zu erbringen. Die Entscheidung, welche Zeiträume auf die Fristen angerechnet werden, obliegt dem Prüfungsausschuss.

## **§ 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen, das Studienprojekt und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus den Modulnoten, der Note des Studienprojekts und der Note des Moduls Masterarbeit und zwar in der Weise, dass die jeweiligen Noten entsprechend dem Verhältnis der dafür vergebenen Leistungspunkte und der insgesamt benoteten Leistungspunkte gewichtet und anschließend addiert werden. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird dem Studierenden, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und des Studienprojekts sowie der Masterarbeit mit ihren Leistungspunkten. Es enthält das Thema des Studienprojekts und das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Masters of Science“ beurkundet. Sie wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 4) und der Masterurkunde (Absatz 6) in englischer Sprache ausgestellt.

(9) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

**§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

**V. Abschnitt: Schlussbestimmungen****§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24 Geltungsbereich, Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Robert J ü p n e r

**Anhang**

Anhang 1: Modulübersicht bei Studienbeginn im Wintersemester

Anhang 2: Kriterien zur Prüfung der Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen

**Anhang 1: Modulübersicht Studiengang Facility Management (Master)**

Module	Modulart	SWS	LP	Sem.	Studienleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
<b>Fachstudium FM</b>		<b>54,0</b>					
M1: Strategie + Führung	Fachstudium	4,0	6,0	1.		MP: SP	120 Min.
M2: Bauprojektmanagement	Fachstudium	4,0	6,0	1.+2.	ELN: HÜ	MP: K	60 Min.
M3: Immobilienentwicklung	Fachstudium	4,0	6,0	1.+2.	ELN: HÜ	MP: SP	90 Min.
M4: Wärme + Kälte	Fachstudium	11,0	12,0	1.+2.	ELN: SP, QLN: SLB	MP: SP	180 Min.
M5: Bauphysik	Fachstudium	4,0	6,0	2.	QLN: SLB	MP: SP	120 Min.
M6: Dokumentation + Instandhaltung	Fachstudium	4,0	6,0	2.	ELN: P	MP: SP	120 Min.
M7: Flächen + Anlagen	Fachstudium	4,0	6,0	3.	ELN: K/SP	MP: SP	120 Min.
M8: Elektrotechnik + Energie	Fachstudium	4,0	6,0	3.+4.	ELN: SLU	MP: SP	120 Min.
<b>Internationale Studien</b>		<b>20,0</b>					
IS1 Vorseminar und Bericht	Internationale Studien	1,0	2,0	3.	ELN: P	QLN: SA	
IS2 Ausland	Internationale Studien		12,0	3.	N.N.	QLN: SA alternativ MP, SP	
IS3 e-learning Modul 1	Internationale Studien	1,0	3,0	3.		QLN: HÜ	
IS4 e-learning Modul 2	Internationale Studien	1,0	3,0	3.		QLN: HÜ	
<b>Wahlpflichtstudium</b>		<b>18,0</b>					
Wahlbereich Ökonomie	Wahlpflichtstudium	6,0	6,0-12,0	1.-4.	N.N.	ELN	
Wahlbereich Technik	Wahlpflichtstudium	6,0	6,0-12,0	1.-4.	N.N.	ELN	
<b>Projektarbeiten und Methoden</b>		<b>12,0</b>					
PM1 Aktuelle Themen Building Lifecycle Management	Projektarbeit, Seminar	4,0	6,0	1.+2.	T	QLN: SA, P	
PM2 Methoden	Methoden	4,0	6,0	1.	ELN: HÜ, T, P	QLN: SA/SP	60 - 90 Min.
<b>Masterarbeit</b>		<b>16,0</b>					
Masterarbeit (14 Wochen)	Abschlussarbeit		16,0	4.		QLN: SA, K	
<b>Summe</b>		<b>120,0</b>					
<b>Legende</b>							
ELN	einfacher Leistungsnachweis (unbenotet)	QLN	qualifizierter Leistungsnachweis (benotet)				
MP	Modulprüfung (immer QLN)						
MüP	mündliche Prüfung	SL, U/B	Studienleistung unbenotet/benotet				
SP	schriftliche Prüfung	HÜ	Hausübung/Hausarbeit				
K	Kolloquium	T	regelmäßige Teilnahme				
P	Präsentation/Vortrag	SA	Schriftliche Ausarbeitung				

**Anhang 2: Kriterien zur Vergleichbarkeit von Bachelor-Studienabschlüssen**

(1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung eines Bewerbers zur Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management.

(2) In § 2 (2) der Masterprüfungsordnung wird als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss als Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Facility Management der TU Kaiserslautern oder ein vergleichbarer Abschluss im Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP gefordert.

(3) Für alle Erstbewerber und Studierende, die in das erste Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden wollen und nicht als Absolventen des Bachelorstudiengangs Facility Management der TU Kaiserslautern ausgewiesen sind, erfolgt eine formale Prüfung der Vergleichbarkeit des als Zugangsvoraussetzung vorgelegten Abschlusses. Ist dieser nicht mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Facility Management der TU Kaiserslautern direkt vergleichbar, weil dieser zu einem „stärker anwendungsorientierten“ Studiengang gehört oder sich in wesentlichen Punkten der vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vom Bachelorstudiengang Facility Management der TU Kaiserslautern unterscheidet, wird entsprechend § 2 (4) durch das nachstehend beschriebene Verfahren geprüft und entschieden, welche Voraussetzungen ggfs. fehlen und als Auflagen zum Zugang formuliert werden müssen.

(4) Bewerber müssen ihre fachliche Eignung für die in Anhang 1 (Modulübersicht) der MPO aufgeführten Veranstaltungen nachweisen. Dazu werden die im Modulhandbuch zum Masterstudiengang Facility Management angegebenen empfohlenen Kenntnisse für die einzelnen Module überprüft. Diese betreffen insbesondere den nachgewiesenen Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in diesen (bzw. äquivalenten) Fächern (in Klammern: Angabe der Leistungspunkte):

1. Grundlagen (12 LP)

- Einführung in die Praxis des Facility Managements (6,0 LP)
- IT im Facility Management/Computer Aided Facility Management (3,0 LP)
- Infrastrukturelles Gebäudemanagement (3,0 LP)

2. Technik (25 LP):

- Baukonstruktion/Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus (5,0 LP)
- Werkstoffkunde im Bauwesen (5,0 LP)
- Bauphysik, Technische Gebäudeausrüstung, Technisches Gebäudemanagement (5,0 LP)
- Baubetrieb und Projektmanagement (5,0 LP)
- Instandhaltungsmanagement (5,0 LP)

3. Ökonomie (15 LP):

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (5,0 LP)
- Immobilienwirtschaft und Recht (5,0 P)
- Immobilien und Kapitalmärkte (5,0 LP)

Für die einzelnen Fächer werden die ggf. als Auflage nachzuholenden Bachelormodule festgelegt (max. 30 LP). Die Erfüllung der Auflagen ist in § 2 (5) geregelt.

## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-13-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger vom 17.09.2012, Nr. 34 S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. In §1 (1), Satz 2 wird „Masterprüfungsordnung“ durch „Masterprüfungsordnung“ ersetzt.
2. In §2 (2) wird folgender Satz gelöscht: „Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen deutschsprachigen Titel (Magister der Naturwissenschaften) vergeben.“
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind die in §13 der AMPO genannten Voraussetzungen sowie ein von einer deutschen Hochschule verliehener Bachelor-Grad bzw. ein gleichwertiger Abschluss im Fach Lebensmittelchemie mit Prüfungsleistungen von mindestens 180 ECTS-Punkten. Bei einem gleichwertigen Abschluss im Fach Lebensmittelchemie prüft der zuständige Prüfungsausschuss, ob das Qualifikationsniveau dieses Studiengangs vergleichbar ist mit dem Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie und kann bei Abweichungen eine Zulassung mit Auflagen erteilen. Der Prüfungsausschuss Lebensmittelchemie entscheidet in diesen Fällen darüber, welche Leistungen bis wann zusätzlich zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
  - (2) Für Diplomabschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule oder nicht im Fach Lebensmittelchemie erworben wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
  - (3) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 AMPO können Studierende, die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Lebensmittelchemie lediglich noch 25 Leistungspunkte zu erbringen haben, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen zum Masterstudium Lebensmittelchemie zugelassen werden. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
4. § 4 (1) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird: „Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“ eingefügt.
5. § 4 (2) wird gelöscht. Der bisherige § 4 (3) wird zu § 4 (2). Der bisherige § 4 (4) wird zu § 4 (3).
6. § 7 (2) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Fachstudienberatung erfolgt durch vom Fachbereich dazu beauftragte Personen (Beraterin oder Berater)“.
7. § 7 (4) wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Eine Fachstudienberatung wird dringend empfohlen, wenn abzusehen ist, dass Studierende die vorgesehene Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester überschreiten werden.“
8. § 8 (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1: „(Anhang)“ wird ersetzt durch „(Anhang)“.

Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.“
9. § 8 (5) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird: „Übungen, Seminare“ ersetzt durch „Übungen oder Seminare“.
10. § 8 (5) wird wie folgt geändert:

In Satz 2, 2. Halbsatz wird nach dem Wort Teilprüfungen: „für sich“ ergänzt.
11. § 8 (5) wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird „s. Anhang“ durch „siehe Anhang“ ersetzt.



12. § 8 (7) wird wie folgt neu gefasst:  
„Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für alle Module des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie mit Ausnahmen der Masterarbeit wird das 6. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gelten diese Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden.“
13. § 8 (8) wird wie folgt neu gefasst:  
„Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird der Beginn der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Meldung bis zum Ende des 14. Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. Nach entsprechender Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen muss die oder der Studierende schriftlich über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit beantragen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt innerhalb einer Frist von vier Monaten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“
14. § 10 (3) wird wie folgt geändert:  
Satz 1, 2. Halbsatz wird ersetzt durch: „wenn mindestens 70 Leistungspunkte und die Anerkennungsaufgaben gemäß § 3 Absatz 2 nachgewiesen sind.“
15. § 10 (3) wird wie folgt geändert: „bewerben“ wird durch „bewirbt“ ersetzt.
16. § 10 (3) wird wie folgt geändert: „Betreuerin/“ wird ersetzt durch „Betreuerin oder“.
17. § 10 (4) wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird „begonnen werden“ durch „beginnen“ ersetzt.
18. § 10 (5) wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird „dem Betreuer“ durch „des Betreuers“ ersetzt.
19. § 10 (7) wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird „einer zweiten“ durch „eine zweite“ ersetzt.
20. § 10 (9) wird wie folgt geändert: In Satz 3 wird „den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
21. Im Anhang a) Pflichtmodule wird in der Tabelle die Spalte „SWS“ gelöscht.
22. Im Anhang a) Pflichtmodule wird das Wort „ERASMUS“ durch „ERASMUS+“ ersetzt.
23. Im Anhang b) Wahlmodule wird in der Tabelle die Spalte „SWS“ gelöscht.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie des Fachbereiches Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iV.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-14-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.09.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.05.2015 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 03.07.2015, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Zugangsvoraussetzungen wird in Abs.3 S.1 der Begriff Wahlmodul durch den Begriff Wahlpflichtmodul ersetzt.
2. In § 4 (4) wird „118 SWS“ durch „116/118 SWS“ ersetzt.
3. 2. Der Anhang: Übersicht über den Masterstudiengang „Toxikologie“ wird gestrichen und durch den folgenden ersetzt

Modul	LP		Prüfungsleistung	Teilnahmevoraussetzung	Art der Lehrveranstaltung
Grundlagen der Toxikologie und Pharmakologie (PM-1)	5		K		Vorlesung
Pathologie, Versuchstierkunde und Tierphysiologie (PM-2)	10		K 50%, K 50%		Vorlesung
Molekularbiologische Arbeitstechniken (PM-3)	6		P 66,67%, K 33,33%	Sicherheitsbelehrung	Vorlesung, Praktikum
Toxikologisches Industriepraktikum I (PM-4)	7		P 50%,V 50%	Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Spezielle Toxikologie und Pharmakologie (PM-5)	7		K		
Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-6)	6		K		Vorlesung
Toxikologisches Industriepraktikum II (PM-7)*	7		P 33,4%,D 33,3%, V 33,3%	Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Vertiefung Toxikologie (PM-8)	5		K		Vorlesung, Kurs
Toxikologisches Forschungspraktikum (PM-9)	7		P 33,4%,D 33,3%,V 33,3%	mind. 50 LP aus 1. und 2. Sem.; Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Biostatistik und Epidemiologie (PM 10)	8		K 50%, K 50%		Vorlesung
Wahlpflicht (WM-1) – Synchronisierung Chemie oder Synchronisierung Biologie oder Grundlagen der Naturstoffchemie/ Primärmetabolite oder Grundlagen der Biologie	6		K, oder M, oder K 50%/ K 50% (je nach Wahl)		Vorlesung; Übungen;
Wahlpflicht (WM-2) – Humanbiologie und –physiologie oder Vertiefung Naturstoffchemie oder Vertiefung Massenspektrometrie	7		K, oder M, oder K 33,4% /T 33,3% /Ko 33,3%, oder M 33,4% /T 33,3% /Ko 33,3%	Sicherheitsbelehrung	Vorlesung; Praktikum/ Labor

			(je nach Wahl)		
Wahlpflicht (WM-3) – Vertiefung Biochemie oder Pharmakologisch aktive Naturstoffe	5		K, oder M, oder K 50%/ K 50% (je nach Wahl)		Vorlesung; Seminar
Freiraum/ Schlüsselqualifikation (FM-1)	4		**		Vorlesung
Masterarbeit (PM-11)	30		A 50%,D 25%,V 25%	12 von 14 Modulen erfolgreich abgeschlossen Sicherheitsbelehrung	Masterarbeit
Summe	120				

\* Das Pflichtmodul PM-7 (Toxikologisches Industriepraktikum II) wird in englischer Sprache durchgeführt (inkl. Prüfungsleistung).

\*\* Die Prüfungsleistung wird je nach gewähltem Modul durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.

Legende:

PM: Pflichtmodul, WM: Wahlpflichtmodul, FM: Freiraummodul

K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; V: Vortrag; D: Diskussion; P: Praktikumsleistung, A: schriftliche Arbeit; S: Sonstige Prüfungsleistungen, T: Antestat, Ko: Kolloquium, LA: Labor

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

## **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke vom 27. Juli 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-15-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Regelstudienzeit, Umfang, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
- § 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

#### II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer

#### III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 9 Prüfungsmodi
- § 10 Präsenzveranstaltungen
- § 11 Wissenschaftliche Essays
- § 12 Fallstudienarbeit
- § 13 Klausurarbeit
- § 14 Einsendearbeiten
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

#### IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Ergänzende Berufstätigkeit

#### V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Information über Ergebnisse der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 In-Kraft-Treten

### **Anhang**

- A - Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise
- B - Punktevergabe für die schriftliche Prüfung (Klausur) nach § 3 Absätze 5 bis 7 sowie – nach gleichem Prinzip – für die mündliche Eignungsprüfung nach § 3 Absätze 8 bis 10

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 – Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen des weiterbildenden vier-semesterigen Master-Fernstudiengangs „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern und Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke mit dem Ziel der Erlangung des Abschlusses „Master of Arts“.

### § 2 – Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ ist der Nachweis eines abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiums an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. Zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden.
- (2) Zugang erhalten auch Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Sie müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG verfügen und nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung nach § 3 dieser Prüfungsordnung bestanden haben. Die für die Eignungsprüfung erforderliche einschlägige Berufserfahrung muss in einer oder mehreren Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen erworben worden sein.
- (3) Eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Hochschulreife).  
Eine fachgebundene (in Bezug auf die berufliche Ausbildung) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs.2 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat. Bewerber, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten ebenfalls eine Hochschulzugangsberechtigung.

### § 3 – Eignungsprüfung

- (1) Bewerber oder Bewerberinnen können an der Eignungsprüfung nur teilnehmen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt haben. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: dem eingereichten Portfolio (gemäß § 3 Absatz 3), der schriftlichen Prüfung (Klausur, gemäß § 3 Absatz 5) und der mündlichen Prüfung (gemäß § 3 Absatz 8).
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist bei ihr eingegangen sein muss. Das einheitliche Formblatt wird von der Abteilung für Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 31. Januar eines Jahres. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance & Independent Studies Center veröffentlicht. Lässt die Bewerberzahl es zu, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden.

Dem Formblatt ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ belegt:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen:
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - Nachweis über Projekte/ Aufgabenbereiche,
  - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
  - Nachweis über Prüfungsleistungen die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
  - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
    1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, oder
    2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zu dem schriftlichen Teil der Eignungsprüfung.

- (5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Prüfungstermin nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Kandidatinnen und Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich informiert.
- (6) Gegenstand des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung (Klausur) ist ein wissenschaftlicher Text, der nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Distance & Independent Studies Center in einem Schreiben bekannt gegeben wird.
- (7) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur) kann die Bewerberin oder der Bewerber maximal 50 Punkte erreichen. Die Klausur wird von einer oder einem durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Prüferin bzw. Prüfer (gemäß § 8 Absatz 2) korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang C. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 80% von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich vom Distance & Independent Studies Center mitgeteilt. Sofern die Klausur bestanden ist, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

- (8) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüferinnen und Fachprüfer (gemäß § 8 Abs. 2). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer. In der mündlichen Eignungsprüfung sollten die Bewerberinnen und Bewerbern folgende Fähigkeiten nachweisen: Erfahrungen und Kompetenzen in einer oder mehreren Gesundheits- und Sozialeinrichtungen oder Projekten (mit Bezugnahme auf das Motivationsschreiben, siehe § 3 Absatz 3) sowie Kompetenzen im Umgang mit wissenschaftlichen Texten anhand eines vorgegebenen Beispieltextes.

Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung aufzunehmen.

Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Besprechung bekannt zu geben.

- (9) Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber weitere 50 Punkte erreichen. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang C. Die Punkte, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzu gerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 80% von maximal 100 zu erreichenden Punkten erreicht hat.
- (10) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden drei Bewerbungszyklen.
- (11) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (12) Bestandene Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
- (13) Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

#### **§ 4 – Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Regelstudienzeit, Umfang, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten**

- (1) Das Master-Fernstudium „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ gliedert sich in eine Einführungsphase im 1. und 2. Semester sowie eine Spezialisierungsphase im 3. Semester mit den Vertiefungsrichtungen „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und MVZ“ und „Management von Sozial-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen“. Im 4. Semester soll die Masterarbeit geschrieben und die 4. Semester-Präsenzveranstaltung abgeleistet werden.

- (2) Das Master-Fernstudium „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ vermittelt Studieninhalte durch Selbstlernmaterialien, die thematisch differenzierten Studienbausteinen (Modulen) zugeordnet sind, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und die verpflichtende Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzlehrveranstaltungen im gesamten Studium.
- (3) Der Lerninhalt der Module ist die Grundlage für die Prüfungs- und Studienleistungen.  
Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) erteilt (siehe Anhang B). Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Selbstlernmaterialien oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung nach Abschluss des Moduls erteilt.
- (4) Die Regelstudienzeit des Master-Fernstudiengangs „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist so gestaltet, dass die Modulprüfungen und die Masterarbeit bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können. Als Fachsemester werden diejenigen Semester bezeichnet, die eine Studierende bzw. ein Studierender im Masterstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ eingeschrieben ist.
- (5) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 90 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer Systems) (siehe Anhang B).
- (6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

#### **§ 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich**

Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

#### **§ 6 – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. Bezüglich der Teile, in denen die Leistung nicht den zu erbringenden Leistungen entspricht legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).



- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anerkennung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen.
- (7) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im Studiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

## II. Abschnitt: Prüfungsorgane

### § 7 – Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ sind der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke zuständig. Beide Hochschulorgane bestellen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit nicht diese Ordnung unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen betrauten akademischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudienganges. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Prüfungsausschussmitglieder. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das Distance & Independent Studies Center bzw. die Abteilung für Studienangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Ausschussvorsitzenden, die Abteilung für Studienangelegenheiten der TU Kaiserslautern, das Distance and Independent Studies Center oder die Universität Witten/Herdecke übertragen. In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 6 und § 17) haben die nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

**§ 8 – Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

**III. Abschnitt: Prüfungsverfahren****§ 9 – Prüfungsmodi**

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Modulprüfungsleistungen werden in Form von
  1. einer benoteten schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit),
  2. vier Einsendearbeiten (unbenotet),
  3. einer benoteten Einsendearbeit,
  4. einer Fallstudienarbeit,
  5. zwei wissenschaftlichen Essays oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht (s. Anhang A).

**§ 10 – Präsenzveranstaltungen**

- (1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Im gesamten Studium sind insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen zu besuchen (vgl. Anhang A). Im ersten Semester sind inklusive Einführungsveranstaltung zwei Präsenzveranstaltungen, im zweiten bis vierten Semester jeweils eine Präsenzveranstaltung pro Semester zu besuchen.
- (3) In den Präsenzveranstaltungen, in denen eine Prüfungsleistung (Klausurarbeit) stattfindet, findet sie am letzten Tag der Präsenzveranstaltung statt.
- (4) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung resp. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“.

**§ 11 – Wissenschaftliche Essays**

- (1) Durch das wissenschaftliche Essay soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig lösen kann. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit dem wissenschaftlichen Essay zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die wissenschaftlichen Essays sind in der Regel im 1. Fachsemester zum Pflichtmodul MGS0200 „Personalmanagement“ und im 3. Fachsemester zu den Wahlpflichtmodulen MGS0700a „Vernetzung und Innovation“ oder MGS0700b „Vernetzung und Innovation“ anzufertigen. Der Umfang des wissenschaftlichen Essays soll 10 bis 12 Seiten (nur Textteil, exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Abgabetermin ist jeweils der letzte Tag im Semester und er gilt gleichzeitig als Prüfungstermin.
- (3) Bei Abgabe der wissenschaftlichen Essays hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (4) Die wissenschaftlichen Essays werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Bearbeitung des wissenschaftlichen Essays ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

#### § 12 – Fallstudienarbeit

- (1) Das zur Anmeldung der Fallstudienarbeit erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf der E-Learning-Plattform zum Download bereitgestellt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.
- (2) Die Fallstudienarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Master-Fernstudiums „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ beteiligt sind, betreut und bewertet werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Fallstudienarbeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt drei Monate. Die Anmeldung des Themas kann zwischen 01.04. und 30.06. eines Jahres erfolgen. Die Fallstudienarbeit ist ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) fristgemäß (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.
- (4) Im Einzelfall und auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss einmalig die Abgabefrist der Fallstudienarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss (Datum des Poststempels) eingegangen sein. Wird die Fallstudienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Abgabetermin gilt als Prüfungstermin und ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bei Abgabe der Fallstudienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (6) Die Fallstudienarbeit ist in der Regel im 2. Fachsemester anzumelden und dem Pflichtmodul MGS0500 „Gestaltung von Veränderungsprozessen“ thematisch zuzuordnen. Der Umfang der Fallstudienarbeit soll 15 bis 20 Seiten (nur Textteil, exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen. Thema und Aufgabenstellung der Fallstudienarbeit sind so zu begrenzen, dass die Abgabefrist der Fallstudienarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Durch die Fallstudienarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig lösen kann. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Fallstudienarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (8) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Fallstudienarbeit mittels des Anmeldeformulars Vorschläge zu machen. Das Thema der Fallstudienarbeit wird vom Distance & Independent Studies Center geprüft und vergeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird schriftlich über das Thema der Fallstudienarbeit, den Aus- und Abgabezeitpunkt von der Abteilung für Studienangelegenheiten informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Das Thema der Fallstudienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Fallstudienarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

**§ 13 – Klausurarbeit**

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen. Die Klausurarbeit erfolgt im 3. Fachsemester zu den Pflichtmodulen MGS0900a „Finanzmanagement“ oder MGS0900b „Finanzmanagement“.
- (2) Mit der Online-Anmeldung zur Präsenzveranstaltung auf der E-Learning-Plattform zu den vom Distance & Independent Studies Center bekannt gegebenen Meldefristen erfolgt automatisch eine Anmeldung zur Teilnahme an der Klausurarbeit.
- (3) Eine Klausurarbeit soll mindestens eine, jedoch nicht länger als drei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt über die E-Learning-Plattform durch das Distance & Independent Studies Center.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung.
- (5) Studierende mit ständigem Aufenthalt im Ausland und in anderen Sonderfällen können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausurarbeit extern schreiben.
- (6) Die Klausurarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Klausurarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

**§ 14 – Einsendearbeiten**

- (1) Zu jedem Pflichtmodul (MGS0100, MGS0300, MGS0600, MGS0800a, MGS0800b) ist eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Bei Modulen, zu denen ein Online-Seminar angeboten wird, kann die zugehörige Einsendearbeit durch die Teilnahme an dem Online-Seminar ersetzt werden.
- (2) Die unbenoteten Einsendearbeiten gelten als Studienleistung. Die Bearbeitung erfolgt in dem Semester der Belegung des zugehörigen Pflichtmoduls, spätester Abgabetermin ist jeweils der letzte Tag im Semester. Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit wird als ‚nicht bestanden‘ gewertet.
- (3) Eine unbenotete Einsendearbeit, die aufgrund einer Fristüberschreitung (gemäß Abs. 2) oder aufgrund der fachlichen Bewertung (gemäß Abs. 5) als ‚nicht bestanden‘ gewertet wurde, ist von der bzw. dem Studierenden zu wiederholen. Die Aufgabenstellung wird vom Distance & Independent Studies Center ausgegeben. Es besteht keine Begrenzung der Wiederholungsversuche für die Erbringung dieser Studienleistung.
- (4) Zum Modul MGS0400 Qualitätsmanagement ist eine benotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Die benotete Einsendearbeit soll in der Regel im 2. Fachsemester bearbeitet werden. Abgabetermin ist jeweils der letzte Tag im Semester und dieser ist gleichzeitig Prüfungstermin.
- (5) Die benotete Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 eingesetzten Prüferin bzw. Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (6) Bei Abgabe der benoteten Einsendearbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (7) Die Bearbeitung der benoteten Einsendearbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

**§ 15 – Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt im Bereich Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei sind die beiden Handreichungen „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ und „Grundlagen der Evaluationsforschung“ zu berücksichtigen.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Witten/Herdecke oder der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema anzufertigen, das sich einem der Module des gesamten Fernstudiengangs zuordnen lässt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Für die Betreuung der Masterarbeit im vierten Semester ist die Universität Witten/Herdecke zuständig.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss vergeben. Die hierzu notwendigen Formulare werden den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern fristgerecht zu Beginn des vierten Semesters auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Antragsstellung prüft das DISC, ob die folgenden Nachweise vorliegen:
  1. Immatrikulationsbescheinigung sowie die Zahlung aller erforderlicher Entgelte und Beiträge für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“;
  2. Nachweis über drei unbenotete Leistungsnachweise – erworben durch Einsendearbeiten, Präsentationen oder alternativ (d.h., insofern ein solches Lehrangebot besteht) durch erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen (mind. 16 Leistungspunkte);
  3. Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung eines wissenschaftlichen Essays (9 Leistungspunkte);
  4. Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudienarbeit (9 Leistungspunkte);
  5. Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der Klausurarbeit (7 Leistungspunkte)
  6. Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung der benoteten Einsendearbeit (7 Leistungspunkte)
  7. Nachweis über die Teilnahmen an vier Präsenzveranstaltung (4 Leistungspunkte);
  8. Erklärung über die Kenntnisnahme der Inhalte der Handreichungen „Grundlagen der Evaluationsforschung“ und „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ (beide Handreichungen sowie die Erklärung werden auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt);
  9. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder mehrere Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ oder Prüfungs- und Studienleistungen in denselben Modulen oder Stoffgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob sie bzw. er im Masterstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ an einer Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob sie bzw. er sich in diesem oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage der Nachweise über die Zulassung der Kandidaten zur Masterarbeit. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
  1. sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
  2. die Kandidatin bzw. der Kandidat die geforderten Nachweise nicht vorlegen kann oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ Studien- und Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.

Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, einen der Nachweise nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (8) Die Masterarbeit ist bis zum 8. Fachsemester anzumelden. Die Masterarbeit gilt als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Anmeldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.
- (9) Dem Prüfling werden von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich das Thema der Masterarbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 60 Seiten (nur Textteil, exklusive Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang) betragen.
- (11) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 9 Satz 1 beim Prüfungsausschuss

eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

- (12) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Prüfungsleistung war.

#### § 16 – Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD oder DVD) beim Distance & Independent Studies Center abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und gilt als Prüfungstermin. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß § 17 Abs. 3 festgelegt.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde, es werden 21 ECTS-Punkte erteilt.

### IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen

#### § 17 – Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §11, §12, §13, §14, und §15 werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Zur Festlegung einer Gesamtnote wird das Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei gehen die Note der benoteten Einsendearbeit zu 5%, die Noten der wissenschaftlichen Essays, der Fallstudienarbeit und der Klausurarbeit zu je 15% und die Note der Masterarbeit zu 35% in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei ausnahmslos sehr guten Leistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (4) Zusätzlich zu der Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine relative ECTS-Note gebildet:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 40 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

- (5) Ist eine Prüfungsleistung des Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die jeweilige Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 18 – Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 3 vor. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ein einziges Mal im gesamten Studium ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss sie oder er ein ärztliches Attestes vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 19 – Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Modulprüfung, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine einzige Modulprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag muss bei der Abteilung für Studienangelegenheiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung eingegangen sein. Die Fallstudienarbeit und die Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erstprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens der Fallstudienarbeit ist deren Wiederholung abweichend von Satz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Arbeit mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Ist eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig, so muss sie innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Anmeldefrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholungsprüfung unzulässig ist. Ist eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.



- (6) Eine Masterarbeit, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 15 Abs. 11 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine Wiederholungsmasterarbeit gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist.

#### **§ 20 – Ergänzende Berufstätigkeit**

- (1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte oder welche die Studienberechtigung durch die Feststellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 erhalten haben, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit in einer oder in mehreren Gesundheits- oder Sozialeinrichtung(en) erfolgt sein muss. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Es können max. 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Insgesamt muss die Summe der ECTS-Punkte aus dem zum Fernstudium berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 ECTS-Punkte betragen. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.
- (3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

#### **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 – Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Einsichtsrecht**

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 11, § 12, § 13, § 14, § 15 und der Masterarbeit werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Noten mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung oder Studienleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit oder ihre oder seine Leistungsnachweise sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

##### **§ 22 – Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Sind alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ bestanden, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich ein gemeinsames Zeugnis der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität Witten/Herdecke ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Masterarbeit, die Noten der Modulprüfungen und die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden auch alle Veranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur Beendigung aller Modulprüfungen benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine gemeinsame Urkunde der Technischen Universität Kaiserslautern und der Universität Witten/Herdecke über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern, von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Kaiserslautern versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das deutsche Studiensystem sowie den der Gesamtnote entsprechenden ECTS-Grad gemäß § 17 Abs. 4. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems

(DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

- (5) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Einsendearbeiten, Haus- und Masterarbeiten, sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle) werden fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

### § 23 – Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Abschlussurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die nach diesem Paragraphen getroffenen belastenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Absätze 1 - 5 gelten entsprechend für Studienleistungen.

### § 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Shanley A L L e n

### Anhang A: Übersicht der Module und Leistungen pro Semester

Sem.	Module	Leistung	Präsenz Anzahl	Leistungen gesamt
Kerncurriculum				
1	MGS0100 Grundlagen des Managements	EA	1 (2)	2 Einsendearbeiten 1 Wissenschaftliches Essay 1 (2) Präsenzveranstaltung(en)
1	MGS0200 Personal	Wissenschaftliche s Essay		
1	MGS0300 Unternehmenskommunikation	EA		

2	MGS0400 Qualitätsmanagement	benotete EA	1 (2)	1 Einsendearbeit/Präsentation 1 Fallstudienarbeit 1 benotete Einsendeaufgabe 1 (2) Präsenzveranstaltung(en)
2	MGS0500 Gestaltung von Veränderungsprozessen	Fallstudienarbeit		
2	MGS0600 Kommunikation und Führung	EA Präsentation		
Vertiefungsrichtung „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und MVZ“				
3	MGS0700a Vernetzung und Innovation	Wissenschaftliche s Essay	1	1 Einsendearbeit 1 Wissenschaftliches Essay 1 Klausur 1 Präsenzveranstaltung
3	MGS0800a Ergebnisorientierung	EA*		
3	MGS0900a Finanzmanagement	Klausur		
Vertiefungsrichtung „Management von Sozial-, Behinderten und Pflegeeinrichtungen“				
3	MGS0700b Vernetzung und Innovation	Wissenschaftliche s Essay	1	1 Einsendearbeit 1 Wissenschaftliches Essay 1 Klausur 1 Präsenzveranstaltung
3	MGS0800b Ergebnisorientierung	EA*		
3	MGS0900b Finanzmanagement	Klausur		
4	Masterarbeit**		1	Masterarbeit 1 Präsenzveranstaltung

\* Die Einsendearbeit kann durch die Belegung eines Online-Seminars ersetzt werden.

\*\* Kenntnisnahme der dazugehörigen Handreichungen zum wissenschaftlichen Arbeiten:

- Grundlagen der Evaluationsforschung
- Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten

#### Hinweise zur Pflichtbelegung

Das Curriculum besteht aus einer Einführungsphase im 1. und 2. Semester sowie einer Spezialisierungsphase im 3. Semester. Jedes Modul des 1. und 2. Semesters sowie des 3. Semesters in der gewählten Vertiefungsrichtung ist zu bearbeiten. Im 1. oder 2. Semester haben Studierende die Wahl, eine Präsenzveranstaltung zum Modul MGS0200 „Personal“ oder MGS0500 „Gestaltung von Veränderungsprozessen“ zu belegen.

#### Anhang B

##### Übersicht der Leistungen mit Aufwand (ECTS-Leistungspunkte) und Gewichtung

Modulbezeichnung	CP / Semester				Prüfungs- / Studienleistung	% der Gesamtwertung
	1.	2.	3.	4.		
Einführungsphase						
MGS0100 Grundlagen des Managements	6				Einsendearbeit	-
MGS0200 Personal	9				Wissenschaftliches Essay	15%

MGS0300 Unternehmenskommunikation	5				Einsendearbeit	-
MGS0400 Qualitätsmanagement		7			Benotete Einsendearbeit	5%
MGS0500 Gestaltung von Veränderungsprozessen		10			Fallstudienarbeit	15%
MGS0600 Kommunikation und Führung		5			Einsendearbeit u. Präsentation	-
Vertiefungsrichtung „Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und MVZ“						
MGS0700a Vernetzung und Innovation			9		Wissenschaftliches Essay	15%
MGS0800a Ergebnisorientierung			6		Einsendearbeit	-
MGS0900a Finanzmanagement			7		Klausur	15%
Vertiefungsrichtung „Management von Sozial-, Behinderten und Pflegeeinrichtungen“						
MGS0700b Vernetzung und Innovation			9		Wissenschaftliches Essay	15%
MGS0800b Ergebnisorientierung			6		Einsendearbeit	-
MGS0900b Finanzmanagement			7		Klausur	15%
<b>Masterarbeit</b>				21	Wiss. Arbeit (Umfang: 50-60 Seiten)	35%
<b>Präsenzveranstaltung</b>	1 (2)	1 (2)	1	1		
<b>Credit Points / Semester</b>	21 (22)	23 (24)	23	22		
<b>SWS / Semester</b>	25 (26)	27 (28)	28	25		
<b>Workload / Semester</b>	525 (550)	575 (600)	600	525		
<b>CP / SWS / WL Gesamt</b>	90/106/2250					

**CP** (Credit Points) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) für Studienmodule werden nur in Verbindung mit einer Studien- und Prüfungsleistung angerechnet.

**WL** (Workload) gibt die angerechnete Arbeitszeit in Stunden wieder.

**Anhang C:** Punktevergabe für die schriftliche Prüfung (Klausur) nach § 3 Absätze 5 bis 7 sowie – nach gleichem Prinzip – für die mündliche Eignungsprüfung nach § 3 Absätze 8 bis 10:

%	Punkte
90 - 100	45 - 50
80 - 89	40 - 44
70 - 79	35 - 39
60 - 69	30 - 34
50 - 59	25 - 29
40 - 49	20 - 24
30 - 39	15 - 19
20 - 29	10 - 14
10 - 19	5 - 9
0 - 9	0 - 4

## **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.07.2015 die nachfolgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-16-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

#### **II. Abschnitt: Prüfungsorgane**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

#### **III. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einsendeaufgaben
- § 10 E-Tutorien
- § 11 Online-Kolloquium
- § 12 Präsenzveranstaltungen
- § 13 Studienbegleitender Wissenschaftlicher Essay
- § 14 Studienbegleitende Fallstudienarbeit
- § 15 Studienbegleitende Projektarbeit
- § 16 Masterarbeit

#### **IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- § 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen,

#### **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 23 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

### **Anhang**

- A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise
- B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfungen im Masterfernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden grundlegende Kompetenzen im Bereich Sozialwissenschaften sowie den vertiefenden inhaltlichen Bereichen Organisation und Kommunikation erworben haben und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen können.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Fernstudium „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ ist der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. Zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden.
- (2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Eine Studienberechtigung zum Master-Fernstudium „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ erhalten Personen, die
  - eine Hochschulreife erreicht haben und eine danach erbrachte, mindestens dreijährigen einschlägige Berufserfahrung, die hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ aufweist, nachweisen können oder
  - eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ aufweisen, einbringen können oder
  - eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ aufweist, einbringen können

und eine Eignungsprüfung absolviert haben, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

### § 2a Eignungsprüfung

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber können an der Eignungsprüfung nur teilnehmen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen des § 2 erfüllt haben. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist bei ihr eingegangen sein muss. Das einheitliche Formblatt wird von der Abteilung für Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 31. Januar eines Jahres. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance and Independent Studies Center veröffentlicht. Lässt die Bewerberzahl es zu, kann die Bewerbungsfrist verlängert werden.

Dem Formblatt ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ belegt:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3.000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Projekte / Aufgabenbereiche,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
- Arbeitszeugnisse und Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.

- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
- die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
  - die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 2) für den gewählten Studiengang ist,
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.
- (5) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einem Online-Seminar. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen. Es findet in einem vom DISC bekannt gegebenen Durchführungszeitraum stattfindet. Der zweite Teil ist eine mündliche Prüfung.
- (6) In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung vertiefen die Bewerberinnen und Bewerber theoretische und methodische Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der online-basierte Teil besteht aus vier Aufgabenbereichen:
- Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff
  - Bibliographieren
  - Zitieren und Paraphrasieren
  - Wissenschaftliches Schreiben

Der online-basierte Teil der Eignungsprüfung (Online-Seminar) wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Er gilt als bestanden, wenn in jedem der insgesamt vier Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im online-basierten Teil mindestens 90 von max. 100 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich vom DISC mitgeteilt. War die Teilnahme an dem Online-Seminar erfolgreich, erfolgt die schriftliche Einladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung.

- (7) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (vgl. § 7).

Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus einer fünfundvierzigminütigen Prüfung und unterteilt sich in zwei Aufgabenbereiche:

- Aufgabenbereich 1: Inhaltsverständnis/Reflexionsfähigkeit
  - Aufgabenbereich 2: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem/mehreren der beschriebenen Bereiche :
    - Planung und Durchführung von Projekten mit Bezug zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen (Marktforschung, Organisationsentwicklung etc.),
    - Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der Organisationskommunikation,
    - Durchführung von Projekte oder Aufgaben in der strategischen Unternehmensentwicklung,
    - Bearbeitung von Forschungsprojekten oder -aufgaben mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen,
    - Durchführung von Projekten oder Aufgaben im Marketing bzw. der Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten. Der mündliche Teil der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der beiden Aufgabenbereiche mindestens 90% der jeweiligen festgelegten Punktzahl pro Aufgabe erreicht wurden. Insgesamt müssen im mündlichen Teil mindestens 180 von max. 200 Punkten erreicht werden. Die Punkteverteilung und Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

Bei einer Bewertung der mündlichen Prüfung als „bestanden“, werden im Anschluss von den Prüferinnen bzw. Prüfern für das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung folgende Punktzahlen vergeben, die bei einem Vergabeverfahren der Studienplätze zum Tragen kommen:

„ausgezeichnete“ bis „sehr gute“ Leistung	6 Punkte
„gute“ und „voll befriedigende“ Leistung	5 Punkte
„befriedigende“ Leistung	4 Punkte
„ausreichende“ Leistung	3 Punkte

Die Punkteverteilung und die Bewertung erfolgen nach dem Bewertungsschema aus Anhang B.

- (9) Der Verlauf und das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der



Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung vom DISC bekannt gegeben.

- (10) Auf Antrag Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
- (12) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
- (13) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
- (14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von den Prüfern unterzeichnet wird. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom DISC zugesendet.

### **§ 3 Gliederung und Aufbau des Master-Fernstudiums, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten**

- (1) Das Master-Fernstudium „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch onlinebasierte Studienmaterialien (Studienbriefe), weiterführende Lernressourcen (OER<sup>3</sup>), netzbasierte Lehrveranstaltungen (E-Tutorien und Online-Kolloquien) und die Teilnahme an insgesamt 4 Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte (s. Anhang A) gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).
- (2) Es sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters (s. Anhang A) zu erbringen. Zu den Prüfungsleistungen zählen der wissenschaftliche Essay, die Fallstudienarbeit, die Projektarbeit und die Masterarbeit. Die Studienleistungen sind die zu bearbeitenden Einsendeaufgaben sowie die verpflichtende Teilnahme an den insgesamt vier Präsenzveranstaltungen, den drei E-Tutorien und dem Online-Kolloquium.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erteilt (s. Anhang A). Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Studientexte und Lernressourcen oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt.
- (4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des Master-Fernstudiums „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 4. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.
- (5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Master-Fernstudiums beträgt 90 Leistungspunkte (ECTS). Davon entfallen 23 ECTS auf das erste Semester, 22 ECTS auf das zweite Semester, 22 ECTS auf das dritte Semester und 23 ECTS auf das vierte Semester (s. Anhang A).
- (6) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  - durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
  - durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  - durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  - durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

---

<sup>3</sup> OER = Open Education Resources

#### § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. Bezüglich der Teile, in denen die Leistung nicht den zu erbringenden Leistungen entspricht, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung notwendigen Unterlagen beim DISC vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (8) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

#### § 5 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Studierenden mit einer Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

## II. Abschnitt: Prüfungsorgane

#### § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen im Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit der Abteilung für Studienangelegenheiten und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität unterstützt. Die Abteilung für Studienangelegenheiten erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Abteilung für Studienangelegenheiten Aufgaben zuweist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem

nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das DISC.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden, das DISC oder die Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von der Prüfungsleistungsfrist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen und sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten. Die Ausnahmefälle betreffen die Regelungen in § 13 Abs. 4 und 7, § 14 Abs. 4 und 9, § 15 Abs. 4 und 9, § 16 Abs. 3, 4 und 9 sowie § 19 Abs. 1 und 2. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) In Fragen der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 4 und § 17) haben die nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

#### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen bzw. Prüfer in diesem Sinne können sein: (Junior-)Professorinnen bzw. Professoren (auch anderer Universitäten) sowie Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand (die für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern bestellt werden können und Masterarbeiten, die sie vor ihrem Ausscheiden ausgegeben haben, bis zu ihrem Ende betreuen und bewerten können), Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Universitäten), Habilitierte, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.
- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die müssen mindestens durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **III. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

#### **§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht.

- (3) Zu den Studienleistungen zählen:
  - die Bearbeitung der Pflichtmodule inklusive der Anfertigung der Einsendeaufgaben,
  - die Teilnahme an drei E-Tutorien sowie an einem Online-Kolloquium,
  - die drei Präsentationen innerhalb der E-Tutorien,
  - Präsenzveranstaltungen.
- (4) Zu den Prüfungsleistungen zählen
  - der wissenschaftliche Essay,
  - die Fallstudienarbeit,
  - die Projektarbeit,
  - die Masterarbeit.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.

### § 9 Einsendeaufgaben

- (1) Zu den Pflichtmodulen SOWI0100, SOWI0200, SOWI0400, SOWI0700 und SOWI0800 ist eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten. Zudem ist entweder zum Pflichtmodul SOWI0500 oder zum Pflichtmodul SOWI0600 eine unbenotete Einsendearbeit zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitung erfolgt in dem Semester der Belegung des zugehörigen Pflichtmoduls (vgl. Anhang A). Der Abgabetermin ist in der Regel der letzte Tag im entsprechenden Semester (Datum des Poststempels). Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit kann frühestens zum folgenden Semester mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (3) Jede Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 17 Abs.1 mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

### § 10 E-Tutorien

- (1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an drei E-Tutorien verpflichtend. Jeweils ein E-Tutorium findet im ersten, zweiten und dritten Semester statt. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters vom DISC schriftlich informiert.
- (2) Im Rahmen der E-Tutorien finden Präsentationen zu den entsprechenden Prüfungsaufgaben statt. An den E-Tutorien muss semesterbegleitend in den Pflichtmodulen SOWI0300 und SOWI0900 teilgenommen werden. Weiterhin müssen die Studierenden ein E-Tutorium entweder zum Pflichtmodul SOWI0500 oder SOWI0600 absolvieren. Im E-Tutorium des ersten Semesters müssen die Studierenden die Themenstellung, Fragestellung und Methodik des wissenschaftlichen Essays präsentieren. Im E-Tutorium des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Themenstellung, Fragestellung und Methodik der Fallstudienarbeit präsentieren. Im E-Tutorium des dritten Semesters müssen die Studierenden die Themenstellung, Fragestellung und Methodik der Projektarbeit präsentieren.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird gemäß § 17 mit „bestanden/ nicht bestanden“ gewertet.

### § 11 Online-Kolloquium

- (1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an einem Online-Kolloquium verpflichtend. Das Online-Kolloquium findet i.d.R. im vierten Semester statt. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters durch das DISC schriftlich informiert.
- (2) Im Online-Kolloquium müssen die Studierenden das Konzept ihrer Masterarbeit präsentieren.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird gemäß § 17 mit „bestanden/ nicht bestanden“ gewertet.

### § 12 Präsenzveranstaltungen

- (1) Im Master-Fernstudiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.
- (2) Im Fernstudium gibt es insgesamt vier Präsenzveranstaltungen. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters durch das DISC schriftlich informiert.
- (3) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung erfolgt über die Lernplattform (OLAT). Die Meldefristen werden zu Beginn eines jeden Semesters vom DISC bekannt gegeben.
- (4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende

Ersatzleistung resp. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 mit „bestanden/ nicht bestanden“.

- (5) Für die erfolgreiche Teilnahme werden Leistungspunkte vergeben (vgl. Anhang A).

### § 13 Studienbegleitender Wissenschaftlicher Essay

- (1) In dem Formular zur Anmeldung des wissenschaftlichen Essays ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des Pflichtmoduls anzugeben sowie ein Vorschlag für das Thema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 1. Semesters zugeschickt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des ersten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (2) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema des wissenschaftlichen Essays sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (3) Der angemeldete wissenschaftliche Essay soll im ersten Semester studienbegleitend angefertigt und dem Pflichtmodul SOWI0300 thematisch zugeordnet werden. Der Umfang der wissenschaftlichen Essays soll 8 - 10 Seiten betragen (nur Textteil, exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang), wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des ersten Semesters durch das DISC informiert. Ziel des studienbegleitenden wissenschaftlichen Essays ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese – angeleitete – persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.
- (4) Der angemeldete wissenschaftliche Essay soll fristgemäß bis Ende des 1. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist des wissenschaftlichen Essays um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (5) Bei Abgabe des wissenschaftlichen Essays hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (6) Der studienbegleitende wissenschaftliche Essay ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in ausgedruckter Form (ein Exemplar) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der wissenschaftliche Essay kann auch onlinebasiert angeboten werden. Ist dies der Fall, wird die Kandidatin oder der Kandidat darüber vom DISC schriftlich informiert. Wird der wissenschaftliche Essay nicht fristgerecht abgegeben, so gilt dieser als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Das Thema des wissenschaftlichen Essays kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 4 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (8) Der wissenschaftliche Essay wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden gemäß § 17 Abs. 2 benotet. Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Bearbeitung des wissenschaftlichen Essays ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

### § 14 Studienbegleitende Fallstudienarbeit

- (1) In dem Formular zur Anmeldung der Fallstudienarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Pflichtmoduls anzugeben. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 2. Semesters zur Verfügung gestellt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des zweiten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (2) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Fallstudienarbeit sowie den Ausgabe- und

Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

- (3) Die angemeldete studienbegleitende Fallstudienarbeit soll im 2. Fachsemester angefertigt und entweder dem Pflichtmodul SOWI0500 oder dem Pflichtmodul SOWI0600 (s. Anhang A) thematisch zugeordnet werden. Der Umfang der Fallstudienarbeit soll 15 - 20 Seiten betragen, wobei 20 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters informiert.
- (4) Die angemeldete Fallstudienarbeit soll fristgemäß bis Ende des 2. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Fallstudienarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.
- (5) Durch die studienbegleitende Fallstudienarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im Pflichtmodul SOWI0500 oder SOWI0600 (s. Abs. 2) des Master-Fernstudiengangs „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Fallstudienarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (6) Die studienbegleitende Fallstudienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Bei Abgabe der Fallstudienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (8) Die studienbegleitende Fallstudienarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in ausgedruckter Form (ein Exemplar) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Wird die Fallstudienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Das Thema der Fallstudienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 4 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (10) Die studienbegleitende Fallstudienarbeit wird von einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 17 Abs. 2 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Fallstudienarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

#### **§ 15 Studienbegleitende Projektarbeit**

- (1) In dem Formular zur Anmeldung der Projektarbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Belegung des ausgewählten Pflichtmoduls anzugeben. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des 3. Semesters zur Verfügung gestellt. Das Anmeldeformular ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis spätestens zwei Monate vor Beendigung des dritten Semesters (Datum des Poststempels) fristgerecht einzureichen.
- (2) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Projektarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (3) Die angemeldete studienbegleitende Projektarbeit soll im 3. Fachsemester angefertigt und dem Pflichtmodul SOWI0900 (s. Anhang A) thematisch zugeordnet werden. Der Umfang der Fallstudienarbeit soll 10 - 15 Seiten betragen, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des dritten Semesters informiert.
- (4) Die angemeldete Projektarbeit soll fristgemäß bis Ende des 3. Fachsemesters (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Fallstudienarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem

entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein.

- (5) Durch die studienbegleitende Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im Pflichtmodul SOWI0900 (s. Abs. 2) des Master-Fernstudiengangs „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Projektarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (6) Die studienbegleitende Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Bei Abgabe der Projektarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (8) Die studienbegleitende Projektarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in ausgedruckter Form (ein Exemplar) sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Das Thema der Projektarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden, sofern die in Abs. 4 genannte Frist eingehalten werden kann. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden.
- (10) Die studienbegleitende Projektarbeit wird von einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 17 Abs. 2 benotet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Projektarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

#### **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll in der Regel im 4. Semester semesterbegleitend angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Organisation und Kommunikation selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Fernstudiums „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ beteiligt sind, betreut werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die erforderlichen Formulare werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zu Beginn des vierten Semesters zugeschickt. Mit den Antragsformularen werden die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 vorliegen, kann die Masterarbeit bei der Abteilung für Studienangelegenheiten angemeldet werden.
- (4) Die Abteilung für Studienangelegenheiten prüft, ob die folgenden Nachweise vorliegen und teilt das Ergebnis dem DISC mit.
  - Immatrikulationsbescheinigung und Meldung über die Zahlung aller erforderlichen Entgelte und Beiträge für das weiterbildende Fernstudium;
  - Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 5 Pflichtmodulen inkl. Einsendeaufgaben (vgl. Anhang A);
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Präsenzveranstaltungen, der Teilnahme am sowie der erfolgreichen Durchführung der Präsentation im E-Tutorium und der erfolgreichen Bearbeitung des wissenschaftlichen Essays im ersten Semester;
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung, der Teilnahme am sowie der erfolgreichen Durchführung der Präsentation im E-Tutorium und die erfolgreiche Bearbeitung der Fallstudienarbeit im zweiten Semester;
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzveranstaltung, der Teilnahme am sowie der erfolgreichen Durchführung der Präsentation im E-Tutorium und die Anmeldung der Projektarbeit im dritten Semester;
  - Anmeldung zum Online-Kolloquium im vierten Semester.



- (5) Teilt die Abteilung für Studienangelegenheiten dem DISC mit, dass Nachweise nicht vorliegen und es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, die Nachweise auf andere Art zuführen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
  - sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat im Master-Studiengang „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.
- (7) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 60-70 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) betragen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des vierten Semesters vom DISC informiert.
- (9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 8 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.
- (12) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in zwei Exemplaren sowie als PDF- oder Word-Datei (oder Datei mit vergleichbarem Textverarbeitungsprogramm) auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (13) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß der in § 17 Abs. 4 genannten Intervallgrenzen festgelegt.
- (14) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde; es werden 22 ECTS-Punkte erteilt.

#### **IV. Abschnitt: Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

##### **§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Gesamnote**

- (1) Studienleistungen werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Note der Masterarbeit dreifach und die Note des wissenschaftlichen Essays, der Fallstudienarbeit und der Projektarbeit jeweils einfach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (5) Zusätzlich zu der Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine relative ECTS-Note gebildet:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Errechnung einer relativen ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohorte von 40 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohorte und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

- (6) Ist eine Prüfungsleistung des Masterstudiengangs endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so verliert die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

#### § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistungen gelten als „nicht bestanden“ (5,0), wenn der angemeldete wissenschaftliche Essay, die angemeldete Fallstudienarbeit, die angemeldete Projektarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden oder die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um zwei Semester versäumt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit der oder des Studierenden steht der Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der Abteilung für Studienangelegenheiten bzw. dem DISC schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Jede Studienleistung kann im Falle des „Nichtbestehens“ zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandener Studienleistung, z.B. einer Einsendeaufgabe, muss das Defizit durch die Bearbeitung neuer Aufgabenstellungen ausgeglichen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungen von Studienleistungen und Prüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach der Erst- bzw. Zweitprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen wissenschaftlichen Essays bzw. der schriftlichen Fallstudien-, Projekt- oder Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Abs. 9 und § 16 Abs. 9 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung des ersten wissenschaftlichen Essays, der ersten Fallstudien-, Projekt- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn die Erstwiederholung einer Prüfungsleistung oder die Zweitwiederholung einer Studienleistung nicht bestanden wurde.

#### **§ 20 Ergänzende Berufstätigkeit**

- (1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte oder welche die Studienberechtigung durch die Feststellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 erhalten haben, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Einschlägig bedeutet, dass eine hinreichende inhaltliche Verknüpfung der bereits absolvierten beruflichen Tätigkeit zu dem Studiengebiet vorhanden sein muss.
- (2) Die einschlägige Berufstätigkeit muss bei Hochschulabsolventinnen bzw. -absolventen zeitlich nach dem Erststudium liegen und kann den betreffenden Studierenden mit 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Insgesamt muss die Summe der ECTS-Punkte aus dem zum Fernstudium berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 ECTS-Punkte betragen. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.
- (3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

#### **§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt (vgl. Anhang A).
- (2) Ist das Master-Studium bestanden, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch die Themen des wissenschaftlichen Essays sowie der Fallstudien-, Projekt- und Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden alle Präsenzveranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zur Beendigung des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des Master-Studiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades (Master of Arts) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Kaiserslautern versehen. Die Urkunde kann auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.

- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das deutsche Studiensystem sowie den der Gesamtnote entsprechenden relativen ECTS-Grad gemäß § 17 Abs. 5.
- (6) Studierende, die die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Einsendearbeiten, wiss. Essay, Fallstudien-, Projekt- und Masterarbeiten, sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle) werden drei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.

#### **§ 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich mitzuteilen.

#### **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 23 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht**

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt.

##### **§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr**

Die Technische Universität Kaiserslautern strebt die Abwicklung des Prüfungswesens im elektronischen Dokumentenverkehr an. Deshalb kann die Abteilung für Studienangelegenheiten in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss vorsehen, dass die Vorlage bestimmter Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann oder zu erfolgen hat.

##### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2015/16 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Sozialwissenschaften: Organisation und Kommunikation“ eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Shanley A L L e n

**Anhang A: Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise**

	Module	Art des Leistungsnachweises	ECTS		Σ ECTS
1. Semester	Einführungsveranstaltung	Teilnahmenachweis		1	23
	SOWI0100 Theorien der Sozialwissenschaften	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	6		
	SOWI0200 Methoden der empirischen Sozialforschung/ Datenanalyse	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	6		
	SOWI0300 Handlungs- und Analysefelder in den Sozialwissenschaften	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. wissenschaftlicher Essay	8		
Präsenzveranstaltung und E-Tutorium			2		
2. Semester	SOWI0400 Theorien in der Organisationskommunikationsforschung	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5		22
	SOWI0500*1 Handlungsfelder und Methoden in der Organisationskommunikationsforschung	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5*1		
		Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Fallstudienarbeit	10*1		
		Präsenzveranstaltung und E-Tutorium		2*1	
	SOWI0600*1 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln in Organisationen	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5*1		
		Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Fallstudienarbeit	10*1		
Präsenzveranstaltung und E-Tutorium			2*1		
3. Semester	SOWI0700 Kommunikation als Managementaufgabe	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5		22
	SOWI0800 Public Relations/ Öffentlichkeitsarbeit	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Einsendeaufgaben	5		
	SOWI0900 Formen und Instrumente der Organisationskommunikation	Bearbeitung des Pflichtmoduls inkl. Projektarbeit	10		
		Präsenzveranstaltung und E-Tutorium		2	
4. Semester		Online-Kolloquium	1		23
		Masterarbeit	22		
	<b>Σ Gesamtumfang</b>		<b>90*2</b>		<b>90*2</b>

\*1 Im Zuge der Bearbeitung der Pflichtmodule SOWI0500 und SOWI0600 können die Studierenden wählen, in welchem der beiden Module sie eine Fallstudienarbeit bearbeiten und an der Präsenz sowie dem E-Tutorium teilnehmen. Im jeweils anderen Pflichtmodul müssen die Studierenden das Modul inklusive der Einsendeaufgaben bearbeiten.

\*2 Der verpflichtende Gesamtumfang beträgt 90 LP (ECTS) bzw. 2250 Stunden. Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt 25 Arbeitsstunden.

**Anhang B: Bewertungsschema der Eignungsprüfung**
**Punkteverteilung für den online-basierten Teil der Eignungsprüfung:**

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Wissenschaftstheoretischer Fachbegriff	18	20
Bibliographieren	18	20
Zitieren und Paraphrasieren	18	20
Wissenschaftlich Schreiben	36	40
	90	100

**Punkteverteilung für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung:**

Aufgabenbereich	Mindestpunktzahl	Maximale Punktzahl
Aufgabenbereich 1: Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem/ mehreren der beschriebenen Bereiche (vgl. §2a (6))	90	100
Aufgabenbereich 2: Inhaltsverständnis/ Reflexionsfähigkeit	90	100
	180	200

**Punkteverteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens:**

Teil der Eignungsprüfung	Punktzahl
Portfolio	0 Punkte = nicht zugelassen 1 Punkt = Portfolio war ausreichend 2 Punkte = Portfolio war gut
Online-basierte Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = Gesamtergebnis bei allen 4 Aufgaben = < 90 Punkte 1 Punkt = Gesamtpunktzahl bei allen 4 Aufgaben = 90 bis 95 Punkte 2 Punkte = Gesamtpunktzahl = > 95 Punkte
Mündliche Prüfung	0 Punkte = nicht bestanden = < 180 Punkte 1 Punkt = Inhaltsverständnis und Reflexionsfähigkeit gegeben = 180 bis 190 Punkte 2 Punkte = Transfer/Verknüpfung von Theorie und Praxis gelungen = 191 bis 200 Punkte



<b>4: Werkstoffkunde</b>				<b>11</b>			
Werkstoffkunde I	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	11			Klausur
Werkstoffkunde II	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1				
Labor Werkstoffkunde	Labor	Pflicht	2		unbenoteter Schein		
<b>5: Maschinentechnik</b>				<b>17</b>			
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	4			Klausur
Maschinen-elemente I	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 4	11			Klausur
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur
<b>6: Konstruktion</b>				<b>8</b>			
Integrierte Konstruktions-ausbildung I	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 2	5	unbenoteter Schein		
CAD im Grundstudium	Vorlesung	Wahlpflicht	2	3	unbenoteter Schein		
Einführung in die Anwendung eines 3D-CAD/CAM Systems	Übung	Wahlpflicht					
<b>7: Technische Mechanik</b>				<b>9</b>			
Elemente der Technischen Mechanik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 1	5			Klausur
Elemente der Technischen Mechanik II	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	4			
<b>8: Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht</b>				<b>9</b>			
Allgemeine Fachdidaktik der Elektrotechnik und des Maschinenbaus	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur oder mündliche Prüfung
Fachdidaktik Laborbetreuung	Vorlesung	Pflicht	3	4			
Fachdidaktik Programmierung für Elektrotechniker und Maschinenbauer	Vorlesung	Pflicht	1	2			

**Legende:**

SWS = Semesterwochenstunde

LP = Leistungspunkte

(5) In allen Modulen ist nach Erbringung aller erforderlichen Prüfungsvorleistungen jeweils eine Modulprüfung abzulegen, die modulabhängig ggf. aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzt sein kann. Soweit im jeweiligen Modul vorliegend, soll die letzte erforderliche Studienleistung des Moduls vor der Anmeldung zur letzten Teilprüfung als Voraussetzung erbracht sein. Die Notenbildung erfolgt durch das durch Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der eingehenden Teilprüfungen zur Gesamtnote. Die Leistungspunkte des Moduls werden insgesamt nach Bestehen der Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) vergeben. Die Dauer der Prüfung wird vom Prüfer über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gemeinsam mit dem Termin und den zugelassenen Hilfsmitteln bekannt gegeben. Die



mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Kandidat. Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden. Mündliche Ergänzungsprüfungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und sollen zwischen 15 und 45 Minuten dauern.

Die für schriftliche Prüfungen in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios geltende Regelbearbeitungsdauer von zwei Wochen kann im begründeten Ausnahmefall über einen formlosen Antrag an den Prüfer bei dessen Zustimmung auf maximal vier Wochen verlängert werden.

(6) Falls Teilleistungen (gemäß § 5 Abs. 8) zu berücksichtigen sind, so gilt die Regelung, dass für bestandene Teilprüfungen zu einzelnen Veranstaltungen des Moduls bzw. zu Studienleistungen, die nicht gebunden an Teilprüfungen vorliegen, wie z.B. Labore, die jeweils nach obiger Tabelle in (3) der Veranstaltung zugeordneten Leistungspunkte bescheinigt werden.

(7) Ist die 1. oder 2. Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt, wird die Note "ausreichend (4,0)" vergeben. Näheres regeln §17 Absatz 2 und § 13 Absatz 5.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015, sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-18-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738) zuletzt geändert durch Ordnung vom 02.06.2015 (Verkündungsblatt vom 03.07.2015, Nr. 3, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Der Text des fachspezifischen Anhangs für die Prüfung des Faches **Metalltechnik** im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt ersetzt:

(1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann ein Schwerpunkt aus dem Schwerpunktangebot: „Werkstoffe und Fertigung“, „Maschinen und Fahrzeugtechnik“ sowie „Verfahrenstechnik“ ausgewählt werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(3) In allen Modulen ist nach Erbringung aller erforderlichen Prüfungsvorleistungen jeweils eine Modulprüfung abzulegen, die modulabhängig ggf. aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzt sein kann. Soweit im jeweiligen Modul vorliegend, soll die letzte erforderliche Studienleistung des Moduls vor der Anmeldung zur letzten Teilprüfung als Voraussetzung erbracht sein. Die Notenbildung erfolgt durch das unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der eingehenden Teilprüfungen bzw. des Benoteten Scheines des Betriebsprojektes zur Gesamtnote. Die Leistungspunkte des Moduls werden insgesamt nach Bestehen der Modulprüfung mit mindestens der Note ausreichend (4,0) vergeben. Die Dauer der Prüfung wird vom Prüfer über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gemeinsam mit dem Termin und den zugelassenen Hilfsmitteln bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Kandidat. Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden. Mündliche Ergänzungsprüfungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und sollen zwischen 15 und 45 Minuten dauern.

Die für schriftliche Prüfungen in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios geltende Regelbearbeitungsdauer von zwei Wochen kann im begründeten Ausnahmefall über einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss bei dessen Zustimmung auf maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Falls Teilleistungen (gemäß § 5 Abs. 8) zu berücksichtigen sind, so gilt die Regelung, dass für bestandene Teilprüfungen zu einzelnen Veranstaltungen des Moduls bzw. zu Studienleistungen, die nicht gebunden an Teilprüfungen vorliegen, wie z.B. Labore, die jeweils gemäß nachfolgender Tabelle in (6) der Veranstaltung zugeordneten Leistungspunkte bescheinigt werden.

(5) Ist die 1. oder 2. Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt, wird die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben. Näheres regeln §17 Absatz 2 und § 13 Absatz 5.

(6) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Metalltechnik, zusätzlich zur Masterarbeit, die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:

## a) Schwerpunkt „Werkstoffe und Fertigung“

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung
<b>9: Konstruktion und Fertigung</b>				<b>17</b>			
Maschinenelemente II	Vorlesung und Übung	Pflicht	4 + 4	8			Klausur
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur
Betriebsprojekt	Projekt	Pflicht	4	6	Benoteter Schein		
<b>10: Fügen und Trennen</b>				<b>6</b>			
Schmelz- und Pressschweißverfahren I	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur oder mündliche Prüfung
Gestaltung fertigungstechnischer Prozess I	Vorlesung	Pflicht	2	3			
<b>11: Metallische Werkstoffe</b>				<b>7</b>			
Konstruktionswerkstoffe I	Vorlesung	Pflicht	2	7			Klausur
Konstruktionswerkstoffe II	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1				
<b>12: Kunststoffe</b>				<b>7</b>			
Einführung in die Kunststofftechnik	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur oder mündliche Prüfung
Labor Werkstofftechnik oder	Labor	Wahlpflicht	4	4	Schein		
Labor Fertigungstechnik	Labor						
<b>22: Aspekte unterrichtlicher Praxis in der Metalltechnik</b>				<b>7</b>			
Fachdidaktische Grundstrukturen	Vorlesung	Pflicht	3	4			Klausur oder mündliche Prüfung
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Vorlesung	Pflicht	2	3			

## b) Schwerpunkt „Maschinen- und Fahrzeugtechnik“

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung
<b>13: Grundlagen Energietechnik</b>				<b>9</b>			
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	4			Klausur
Verbrennungsmotoren	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 1	5			Klausur oder mündliche Prüfung
<b>14: Anwendung Energietechnik</b>				<b>11</b>			
Energietechnik I	Vorlesung	Pflicht	2	5			Klausur oder mündliche Prüfung
Energietechnik II	Vorlesung	Pflicht	2				
Betriebsprojekt	Projekt	Pflicht	4	6	Benoteter Schein		
<b>15: Strömungsmaschinen</b>				<b>5</b>			

Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 2	5			Klausur oder mündliche Prüfung
<b>16: Mess- und Regelungstechnik</b>				<b>7</b>			
Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	Pflicht	4 + 2	7			Klausur oder mündliche Prüfung
<b>17: Fahrzeugtechnik</b>				<b>5</b>			
Kraftfahrzeug-technik I	Vorlesung	Pflicht	2	5			Klausur oder mündliche Prüfung
Kraftfahrzeug-technik II	Vorlesung	Pflicht	2				
<b>22: Aspekte unterrichtlicher Praxis in der Metalltechnik</b>				<b>7</b>			
Fachdidaktische Grundstrukturen	Vorlesung	Pflicht	3	4			Klausur oder mündliche Prüfung
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Vorlesung	Pflicht	2	3			

## c) Schwerpunkt „Verfahrenstechnik“

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>18: Grundlagen der Verfahrenstechnik</b>				<b>13</b>			
Strömungs-mechanik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 1	5			Klausur
Einführung in die Verfahrenstechnik	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur oder mündliche Prüfung
Betriebsprojekt	Projekt	Pflicht	4	6	Benoteter Schein		
<b>19: Thermodynamische Prozesse</b>				<b>8</b>			
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	4			Klausur
Thermodynamik II	Vorlesung und Übung	Pflicht	2 + 1	4			Klausur
<b>20: Mechanische Verfahrenstechnik</b>				<b>8</b>			
Mechanische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 1	6			Klausur oder mündliche Prüfung
Labor Mechanische Verfahrenstechnik	Labor	Pflicht	2	2	Schein		
<b>21: Thermische Verfahrenstechnik</b>				<b>8</b>			
Thermische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	Pflicht	3 + 1	6			Klausur oder mündliche Prüfung
Labor Thermische Verfahrenstechnik	Labor	Pflicht	2	2	Schein		
<b>22: Aspekte unterrichtlicher Praxis in der Metalltechnik</b>				<b>7</b>			
Fachdidaktische Grundstrukturen	Vorlesung	Pflicht	3	4			Klausur oder mündliche Prüfung
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Vorlesung	Pflicht	2	3			

**Legende:**

Allgemeine Legende:

SWS = Anzahl der Semesterwochenstunden

LP = Anzahl der Leistungspunkte

Modulprüfungsmodi unter Berücksichtigung von (4), Satz 5:

1 = schriftliche Prüfung

1 bzw. 2 = schriftliche bzw. mündliche Prüfung

BSch = Benoteter Schein. Leistungsnachweisart wird vom zuständigen Modulbeauftragten festgelegt.

Sch = Unbenoteter Schein. Leistungsnachweisart wird vom zuständigen Modulbeauftragten festgelegt.

2. Der Text des fachspezifischen Anhangs zur Masterprüfung **Sport** – Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt:

(1) Das Fach Sport kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Gymnasien (LAG), an Realschulen plus (LAR plus) oder an Berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Sport ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Sport die aus den untenstehenden Tabellen ersichtlichen, verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten.

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei der Wahl der lehramtsbezogenen Schwerpunkte

Lehramt an Gymnasien 25 SWS,

Lehramt an Realschule Plus 17 SWS und

Lehramt an berufsbildenden Schulen 28 SWS.

Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen Plus können folgender Tabelle entnommen werden:

**Master of Education Lehramt Gymnasium**

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien- leistung	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung
<b>7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				<b>10</b>			
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	4	3	Qualifizierte Studien-leistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Prüfung über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen; 2 Stunden Klausur sowie Praxisprüfungen
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Theorie		Pflicht		3		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Wahlpflichtkurs 1 Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

Wahlpflichtkurs 1 Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Wahlpflichtkurs 2 Praxis	Praxisseminar	Pflicht		1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Wahlpflichtkurs 2 Theorie		Pflicht	2	1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
<b>8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>				<b>9</b>			
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit bzw. Hausarbeitsposter und Projektpräsentation
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Vereinspraktikum	Seminar	Pflicht	1	1	Qualifizierte Studienleistung		
<b>10: Fachwissenschaftliche Vertiefung</b>				<b>12</b>			
Bewegungs- /Trainingswissenschaft	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen (30 Minuten)
Sportpsychologie/-soziologie/-geschichte/-pädagogik	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Geistes-, sozial- und naturwissenschaftliche Forschung im Sport	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
<b>11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung</b>				<b>11</b>			
Interdisziplinäres Seminar	Seminar	Pflicht	2	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit bzw. Hausarbeitsposter und Projektpräsentation
Interdisziplinäres Forschungsprojekt	Projektarbeit	Pflicht	4	9	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

Die Modulnoten werden wie folgt berechnet:

Modul	Berechnung der Modulnote
7	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Leistung im Schwerpunktkurs und zu je 20% aus den Leistungen in den beiden Wahlpflichtkursen. Die Noten der Teilleistungen werden zu 50% aus der jeweiligen Praxisnote und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung gebildet.
8	Die Note ergibt sich zu je 50 % aus der Leistungsbewertung für die Hausarbeit und die Projektpräsentation.
10	Die Note ergibt sich aus der Leistungsbewertung für die mündliche Prüfung.
11	Die Note ergibt sich zu je 50% aus der Leistungsbewertung für die Hausarbeit und die Projektpräsentation.

**Master of Education Lehramt Realschule plus**

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
<b>7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten</b>				<b>10</b>			
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	4	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Prüfung über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen; 2 Stunden Klausur sowie Praxisprüfungen
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Theorie		Pflicht		3		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Wahlpflichtkurs 1 Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Wahlpflichtkurs 1 Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Wahlpflichtkurs 2 Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Wahlpflichtkurs 2 Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
<b>8: Sportdidaktisches Projekt 1</b>				<b>9</b>			
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit bzw. Hausarbeitsposter und Projektpräsentation
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Vereinspraktikum	Seminar	Pflicht	1	1	Qualifizierte Studienleistung		
<b>9: Sportdidaktisches Projekt 2</b>				<b>4</b>			
Sportdidaktisches Projektseminar 2	Seminar	Pflicht	2	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung über die Inhalte der Veranstaltungen (30 Minuten)
Sportdidaktisches Projekt 2	Seminar	Pflicht	2	2	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

Die Modulnoten werden wie folgt berechnet:

	Berechnung der Modulnote
7	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Leistung im Schwerpunktkurs und zu je 20% aus den Leistungen in den beiden Wahlpflichtkursen. Die Noten der Teilleistungen werden zu 50% aus der jeweiligen Praxisnote und zu 50% aus dem Ergebnis

	der übergreifenden Theorieprüfung gebildet.
8	Die Note ergibt sich zu je 50% aus der Leistungsbewertung für die Hausarbeit und die Projektpräsentation.
9	Die Note ergibt sich aus der Leistungsbewertung für die mündliche Prüfung.

**Master of Education Lehramt Berufsbildende Schulen**

Nr: Modul-/Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	
<b>3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten</b>				<b>10</b>				
Grundkurs Fitness im Kinder- und Jugendsport Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Praxisprüfungen zu den jeweiligen Grundkursen und übergreifende Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveranstaltungen (2 Stunden)	
Grundkurs Fitness im Kinder- und Jugendsport Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Gerätturnen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Gerätturnen Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Gymnastik/ Tanz Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Gymnastik/ Tanz Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Leichtathletik Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Leichtathletik Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
Grundkurs Schwimmen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	2	1	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht		
Grundkurs Schwimmen Theorie		Pflicht		1		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs		
<b>5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2</b>				<b>11</b>				
Sportsoziologische und historische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	2	2				Klausur über die Inhalte der Seminare und einer der Vorlesungen nach Wahl (2 Stunden)
Sportpsychologische Grundlagen	Vorlesung	Pflicht	1	2				



Geistes- und Sozialwissenschaften im Sport	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Sport	Seminar	Pflicht	2	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten					10		
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Praxis	Praxisseminar	Pflicht	4	3	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur über die Inhalte der zu belegenden Lehrveranstaltung 1 Stunde Klausur sowie Praxisprüfungen
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4 und M6 absolvierten Grundkursen Theorie		Pflicht		3		Erfolgreiche Teilnahme am jeweils zugehörigen Praxiskurs	
Bewegungs-/Trainingswissenschaft	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit
8: Sportdidaktisches Projekt 1					9		
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Mündliche Prüfung über die Inhalte der Veranstaltungen (30 Minuten)
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	Pflicht	2	4	Qualifizierte Studienleistung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Vereinspraktikum	Seminar	Pflicht	1	1	Qualifizierte Studienleistung		

Die Modulnoten werden wie folgt berechnet:

Modul	Berechnung der Modulnote
3	Die Modulnote ergibt sich jeweils zu 20% aus den Leistungen in den 5 Pflichtkursen. Die Noten der Teilleistungen werden zu 50% aus der jeweiligen Praxisnote und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung gebildet.
5	Die Modulnote ergibt sich aus der übergreifenden Klausur
7	Die Modulnote ergibt sich zu 60% aus der Leistung im Schwerpunktkurs und 40% aus der Bewertung der Hausarbeit. Die Teilleistung im Schwerpunktkurs besteht zu 50% aus der Praxisnote und zu 50% aus dem Ergebnis der Theorieklausur.
8	Die Note ergibt sich aus der Leistungsbewertung für die mündliche Prüfung.

(5) Die qualifizierte Studienleistung kann jeweils aus bis zu zwei Leistungen aus Projekt, Referat, Hausarbeit, Essay, Klausur, Testat (z.B. sportartbezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Vorbereiten und Durchführen eines Lehrversuchs pro Veranstaltung bestehen. Die Zusammensetzung wird durch die Seminarleitung zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Die zu vergebenden Leistungspunkte schließen jeweils Kontaktstudium (Lehrveranstaltung), Selbststudium und Prüfung des jeweiligen Modulteils ein. Die Modulnote setzt sich entsprechend der Gewichtung der Leistungspunkte der jeweiligen Teile im entsprechenden Modul zusammen, wobei im Modul 3 (LABBS) und Modul 7 (LAG, LAR+) Praxis- und Theorieanteile jeweils mit 50% eingehen. Die Note im Modul 7 (LABBS) setzt sich zu 40% aus der Note für die Hausarbeit in Bewegungs-/Trainingswissenschaft und zu 60% aus der Note für den Schwerpunktkurs zusammen. Die Note für den Schwerpunktkurs setzt sich zu je 50% aus den praktischen und theoretischen Prüfungsleistungen zusammen. Enthält ein Modul Veranstaltungen, für die keine Noten vergeben werden (z. B. Vorlesungen, Exkursionen), so reduzieren sich die für die Berechnung zugrundeliegenden Gesamtzahlen der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls um die Leistungspunkte der Veranstaltungen ohne Benotung.

Die in den Modulen abzulegenden Klausurteile der übergreifenden Modulklausur (M3 (LABBS): 5 Grundkurse; M7 (LAG, LAR+): 1 Schwerpunktkurs und 2 Wahlpflichtkurse) können an einem Termin oder verteilt auf mehrere der angebotenen Prüfungstermine absolviert werden.

A. Die Modulprüfung in den Modulen 3 und 7 besteht jeweils aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungsemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen, und einer übergreifenden, insgesamt zweistündigen Klausur, die auch in Teilen abgelegt werden kann. Die sportpraktischen Teilprüfungen und die jeweiligen Teilklausuren dieser Module können jeweils in beliebiger Reihenfolge und zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt werden.

(7) Übergangsregelung

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Fach Sport eingeschrieben sind oder waren, regelt die Äquivalenzregelung die Anerkennung und Wertung von zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der TU Kaiserslautern im Fach Sport eingeschrieben waren, können gegen begründeten Antrag, der innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungsordnung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen und an den Prüfungsausschuss zu richten ist, in der bisherigen Prüfungsordnung verbleiben.

Der Prüfungsausschuss genehmigt begründete Anträge, sofern diese Studierenden durch den Wechsel in die neue Prüfungsordnung nachweislich eine Schlechterstellung erfahren würden. Der Prüfungsausschuss kann zu den gestellten Anträgen eine Stellungnahme vom Lehrgebiet Sportwissenschaft einfordern.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Shanley A l l e n

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung und Sozialwissenschaften am 08.07.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-19-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.05.2015 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 03.07.2015, S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Prüfungsordnung wird geändert in „Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern“.
2. Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird im gesamten Dokument von „Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern“ zu „Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern“ geändert.
3. Die Inhaltsansicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen ergänzt/ geändert. Die Angabe „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge der Erweiterungsfächer für die Erweiterungsprüfung“ wird mit entsprechender Seitenzahl ergänzt.
4. Im gesamten Dokument § 1 bis § 10 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang“ ersetzt.
5. § 1 wird umbenannt in „Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)“.
6. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Lehramt“ gestrichen.
7. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „§ 7“ zu „§ 9“ geändert.
8. In den §§ 2 bis 10 werden die Fußnoten „<sup>1</sup>“ und „<sup>2</sup>“ samt zugehörigem Text der Fußnoten gelöscht.
9. In § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) wird zugelassen, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Abschlüsse erworben hat.“
10. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden; wer den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang dieses Lehramts eingeschrieben werden.“
11. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Lehramt“ gestrichen“.
12. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„An der Technischen Universität Kaiserslautern ist, mit der Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, das Studium der Fächer gem. § 3 Abs. 2 der PO-LA-B.Ed. und gem. § 3 Abs. 2 der PO-LA-M.Ed. möglich.“
13. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Lehramt“ gestrichen.
14. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
15. In § 4 wird nach Abs. 2 der folgende neue Abs. 3 eingefügt:  
„Bis zum Ende des zwölften Fachsemesters muss eine Anmeldung zur Durchführung der Prüfung zu allen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolvierten Prüfungsleistungen erstmalig erfolgen. Wird dieser Meldefrist nicht bis zum Ende des jeweiligen vierzehnten Fachsemesters nachgekommen, so gelten die betreffenden Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierzehnten Fachsemesters als erstmalig

nicht bestanden; eine Abmeldung von der Prüfung führt nicht zu einer Fristverlängerung. § 4 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 4 PO-LA-B.Ed. bleiben unberührt. In Ausnahmefällen können die Fachprüfungsausschüsse auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist genehmigen. Der § 17 Abs. 4 der PO-LA-B.Ed. und der § 17 Abs. 4 PO-LA-M.Ed. bleiben unberührt.“

16. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Lehramt“ gestrichen.
17. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 am Satzende das Satzschlusszeichen „.“ ergänzt.
18. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modalitäten, Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen grundsätzlich denen der PO-LA-B.Ed. und der Prüfungsordnung für die PO-LA-M.Ed. und sind entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 17 Abs. 6 der PO-LA-B.Ed. und des § 4 Abs. 2 und des § 17 Abs. 6 der PO-LA-M.Ed.“
19. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
20. Nach § 6 wird der folgende neue § 7 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden §§ verschiebt sich entsprechend.

#### **„§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Prüfungsanspruch in dem von ihr oder ihm gewählten Fach verloren, wenn einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten und die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“
21. § 9 (bisher 8) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Module gemäß § 5 erfolgreich bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ein Zertifikat gemäß § 3 Absatz 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur ersten Staatsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet, der für die Prüfungsangelegenheiten des Erweiterungsfaches zuständig ist. Das Zertifikat enthält das Lehramt, je Modul die Leistungspunkte und die Note sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, gewichtet mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 Satz 5 der PO-LA-B.Ed. und der PO-LA-M.Ed. entsprechend.“
22. § 9 (bisher 8) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird mit dem Siegel des Landes versehen.“
23. In § 9 (bisher 8) Abs. 3 wird die Angabe „das Hochschulprüfungsamt“ zu „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ geändert.
24. In § 9 wird das Wort „Lehramt“ gestrichen.
25. Im fachspezifischen Anhang für die Erweiterungsprüfung im Fach Mathematik werden in Absatz 4 die Worte „Einführung in die Stochastik (Pflicht).“ ersetzt durch „Einführung in die Stochastik (Wahlpflicht).“ und die Worte „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Wahlpflicht).“ ersetzt durch „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Pflicht).“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2015

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereichs Chemie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

Der Dekan des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

Der Dekan des Fachbereichs Physik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n

Die Dekanin des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Annette S p e l l e r b e r g

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Shanley A l l e n

## Prüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® II-III vom 27. Juli 2015

### Präambel

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und Abs.3 S.1 und des § 86 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.6 HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.Juli 2014 (GVBl. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.07.2015 die nachfolgende Ordnung für den Studiengang mit Zustimmung des Senats vom 22.07.2015 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 23.07.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-22-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 An der Technischen Universität Kaiserslautern wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche eine Fremdsprachenausbildung Englisch angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen von dem English as a Foreign Language Program am Lehrstuhl für Psycholinguistik und Sprachentwicklung, FB Sozialwissenschaften der TU Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit dem Verein zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der TU Kaiserslautern e.V. (VKB e.V.) gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Kaiserslautern und dem VKB e.V. von 25.09.2002 und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtungen auf zwei Stufen sowie mit unterschiedlichen fachspezifischen Vertiefungen angeboten (s. Anlage).

1.3 Der Umfang der Ausbildung in UNICert® Stufe II bzw. UNICert® Stufe III umfasst jeweils mindestens 8 SWS. In UNICert® II gibt es eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. Die Ausbildung zu UNICert® II wird vorzugsweise durch Kumulation der erbrachten Studienleistungen, die Ausbildung zu UNICert® III ausschließlich mit einer Stufenabschlussprüfung abgeschlossen. Neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung sind auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Kurse mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich. Näheres regelt der Leitfaden der Technischen Universität Kaiserslautern zum prüfungsvorbereitenden Kursprogramm für das Ablegen der Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung.

### § 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Die Technische Universität bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

2.2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern mit Ausnahme des studentischen Mitglieds für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

2.3 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer/Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die UNICert®-Fremdsprachenausbildung fachlich zuständigen Einrichtung einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität/Hochschule sowie auch anderer Universitäten/Hochschulen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

2.4 Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

2.4.1. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Psycholinguistik und Sprachentwicklung

2.4.2. die oder der für die Sprachausbildung zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Abteilung Internationale Angelegenheiten: ISGS der TU Kaiserslautern;

2.4.3 die Leiterin oder der Leiter des Programms Englisch als Fremdsprache am FB Sozialwissenschaften;

2.4.4 eine oder ein an der Technischen Universität Kaiserslautern im jeweiligen Semester immatrikulierte Studentin oder immatrikulierter Student.

2.5 Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

2.6 Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er nimmt die ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Die Sitzungen finden 2-mal jährlich oder bei Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber auf jeden Fall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Prüfungsverfahren ist in Absprache mit den Prüferinnen oder den Prüfern/Beisitzerinnen oder Beisitzern zu organisieren. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder den Prüfern / Beisitzerinnen oder Beisitzern die Prüfungstermine fest. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben delegieren.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe muss die Bewerberin oder der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Sie oder er muss an Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sein.

3.1.2 Sie oder er muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8 SWS für die Stufen II bis III gemäß § 1.3 regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können. Für die Anerkennung von Vorleistungen gilt § 4 entsprechend.

3.1.3 Sie oder er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

3.2 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNICert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 4 befreien.

### **§ 4 Anerkennung von Vorleistungen**

4.1 Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Prüfungen an der TU Kaiserslautern erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert®-Prüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Der Nachweis muss dabei den Anforderungen der auf den jeweiligen Niveaustufen erforderlichen und in den Anlagen I und II zur Prüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® II-III festgelegten Fertigkeiten entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

4.2 Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss auf der UNICert®-Stufe II bei entsprechend durch Leistungsnachweise attestierten Vorkenntnissen zumindest die zweite Hälfte des Ausbildungsprogramms der UNICert®-Stufe II erfolgreich absolviert haben, um diese Leistungsnachweise für die UNICert®-Prüfung anerkannt zu bekommen. Dabei müssen Leistungen in den vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ erbracht werden. Die benoteten Scheine der jeweiligen Kurse sind von den Kandidatinnen/ Kandidaten entsprechend vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

4.3 Auf der UNICert®-Stufe III müssen bei entsprechend durch Leistungsnachweise attestierten Vorkenntnissen mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der UNICert®-Stufe III besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Dabei müssen Leistungen in den vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ erbracht werden. Die benoteten Scheine der jeweiligen Kurse sind von den Kandidatinnen/ Kandidaten entsprechend vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 5 Meldung und Zulassung**

5.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

5.2 Bei der Meldung zu einer UNICert®-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

5.2.1 ein Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

5.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2.

5.2.3 eine Erklärung, ob sie oder er schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass sie oder er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

5.3 Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür durch die in Abs. 3 genannten Unterlagen nicht nachgewiesen werden oder die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 9.3 und § 10.1 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

5.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

### **§ 6 Kumulatives Verfahren, Stufenabschlussprüfungen, erlaubte Hilfsmittel**

6.1 Der Erwerb der UNICert® Stufe II geschieht in der Regel durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen und errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten aus den einzelnen Kursen. In der UNICert® – Ausbildung werden die vier Fertigkeiten

„Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ angeboten und getestet. Alle Kurse dieser Ausbildung müssen für die Anrechnung in der Kumulation bestanden sein.

6.2 Die Stufenabschlussprüfung zum Erwerb des UNICert® Stufe II (soweit das erreichte Niveau durch Prüfung und nicht durch Kumulation von Studienleistungen festgestellt wird) besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 15 Minuten
- Aufgabe zum Hörverstehen im Umfang von 15 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 60 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 60 Minuten.

Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

6.3 Der Erwerb der UNICert® Stufe III geschieht durch Stufenabschlussprüfungen, bei denen alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft werden. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden. Die Prüfung zum Erwerb des UNICert® Stufe III besteht aus folgenden Teilleistungen:

- Aufgaben zum Mündlichen Ausdruck von 30 Minuten
- Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
- Aufgaben zum Leseverstehen von 90 Minuten
- Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion von 90 Minuten.

6.4 Über die Zulassung von Hilfsmitteln in den Stufenabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 7 Bewertung der Stufenabschlussprüfung**

7.1 Die Teilprüfung zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer (bzw. Prüferin / Prüfer und Beisitzerin / Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

7.2 Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zum schriftlichen Ausdruck werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

7.3 Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer (bzw. Prüferin / Prüfer und Beisitzerin / Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

7.4 Wenn die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers/Beisitzerin oder Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

7.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 8 aufgeführten Noten gerundet wird.

### **§ 8 Ergebnis und Zertifikat**

8.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

Leistung

1,0 1,3	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	Gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	Befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

8.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

8.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

8.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

8.5 Über den durch eine UNICert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zweisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die



gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften 4 Fertigkeiten. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

8.6 Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

#### **§ 9 Stufenabschlussprüfung - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

9.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

9.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist der/dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die die zeitnahe Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Kommt der Prüfungsausschuss nach Prüfung des ärztlichen Attests zu dem Ergebnis, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorlag, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

9.3 Eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 9.2 gilt insoweit entsprechend.

9.4 Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

9.5 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

9.6 Soweit einem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 9.1-4 der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 10 Wiederholung der Stufenabschlussprüfung**

10.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nicht möglich.

10.2 Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

#### **§ 11 Widerspruch**

11.1 Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

11.2 Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 27. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Shanley A L L e n

#### **Anlage**

Verzeichnis der Sprachkurse, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNlcert®-Systems bei VKB e.V. an der Technischen Universität Kaiserslautern angeboten werden.

**Anlage I zur Prüfungsordnung für UNlcert®**

Die Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung umfasst zurzeit:

	Allgemeinsprachliches Zertifikat mit interkultureller Hochschulorientierung	Fachsprachenzertifikat mit wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung	Fachsprachenzertifikat mit sozialwissenschaftlicher Orientierung	Fachsprachenzertifikat mit technischer bzw. ingenieurwissenschaftlicher Orientierung
Englisch	UNlcert® II	UNlcert® III	UNlcert® III	UNlcert® III

**Anlage 2**
**Thematischer Studienplan (Stand: 11.06.2015)**

TU Kaiserslautern

**English UNlcert® II : Allgemeinsprachliches Zertifikat mit interkultureller Hochschulorientierung**
**(Total: 8 SWS)**
***First Half of Program:***

English – B2 General English	2 SWS
------------------------------	-------

AND

English – B2 Conversation	2 SWS
---------------------------	-------

***Second Half of Program:***

English – B2 Intercultural Communication	2 SWS	OR
English – B2 For Students Going Abroad	2 SWS	

AND

English – B2 Business English	2 SWS	OR
English – B2 Technical English	2 SWS	
English – B2 English for Academic Purposes	2 SWS	OR

**Thematischer Studienplan**
**English UNICert® III – Business English**
**(Total 8 SWS – UNICert® Exam)**
**In beliebiger Reihenfolge:**

English – C1 Business Conversation	2 SWS	OR
English – C1 Academic Conversation	2 SWS	

AND

English – C1 Business English: Reading and Speaking	2 SWS
---	-------

AND

English – C1 Intercultural Communication: Listening and Speaking	2 SWS
--	-------

AND

English - C1 Business English: Reading and Writing	2 SWS
--	-------

**Thematischer Studienplan**
**English UNICert® III – Social Science**
**(Total 8 SWS – UNICert® Exam)**
**In beliebiger Reihenfolge:**

English – C1 for Social Science: Writing and Reading	2 SWS
--	-------

AND

English – C1 Conversation Current Issues	2 SWS	
--	-------	--

English – C1 Academic Conversation	2 SWS	OR
English – C1 Business Conversation	2 SWS	

AND

English – C1 Intercultural Communication: Listening and Speaking	2 SWS
--	-------

AND

English – C1 Business English: Reading and Speaking	2 SWS	OR
English - C1 Business English: Reading and Writing	2 SWS	

**Thematischer Studienplan**
**English UNICert® III – Technical English**
**(Total 8 SWS – UNICert® Exam)**
**In beliebiger Reihenfolge:**

English – C1 Business Conversation	2 SWS	OR
English – C1 Academic Conversation	2 SWS	

AND

English – C1 Technical Writing	2 SWS
--------------------------------	-------

AND

English – C1 Intercultural Communication: Listening and Speaking	2 SWS
--	-------

AND

English - C1 Technical English, Reading and Writing	2 SWS
---	-------

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 08.05.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.08.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-23-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Nanotechnology“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1634), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.12.2012 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 11.02.2013, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Der Satz vor der Inhaltsübersicht:  
„Nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weiseunabhängig von der verwendeten Form.“  
wird ersatzlos gestrichen.
2. §2 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Das weiterbildende Fernstudium „Nanotechnology“ der Technischen Universität Kaiserslautern richtet sich an Hochschulabsolventen oder Hochschulabsolventinnen aus den Natur-, Ingenieurwissenschaften und der Medizin, die eine einschlägige berufliche Praxis im Umfang von mindestens einem Jahr nach dem Erststudium nachweisen können.“
3. §2 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Zugang erhalten auch Bewerber oder Bewerberinnen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen.“
4. §2 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht hat (Hochschulreife).“
5. §2 Abs. 3 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Eine fachgebundene (in Bezug auf die berufliche Ausbildung) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 2 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.“
6. § 2 Abs. 4 wird ersetzt durch:  
„(4) Mit dem Antrag auf Zugang zum Fernstudium „Nanotechnology“ muss der Antragsteller oder die Antragstellerin schriftlich erklären, dass eine geeignete Einrichtung bereit ist, ihm oder ihr die Durchführung der Masterarbeit zu ermöglichen. Eine entsprechende Bescheinigung der aufnehmenden Einrichtung ist der Abteilung für Studienangelegenheiten bis zum Ende des vierten Semesters vorzulegen. Hierfür ist das Formular im Anhang 4 bei der Abteilung für Studienangelegenheiten bis zum Bewerbungsende einzureichen. Hat er oder sie bis dahin keine Einrichtung gefunden, muss der Studierende oder die Studierende sich mit dem Distance & Independent Studies Center (DISC) in Verbindung setzen. Dort wird geprüft, ob die Masterarbeit ausnahmsweise innerhalb der Technischen Universität durchgeführt werden kann.“
7. Zu der Aufzählung in § 2 Abs. 5 wird hinzugefügt:  
7. TOEFL Internet: 79
8. In § 2a Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.“
9. § 2a Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:  
„(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist dort eingegangen sein muss. Das einheitliche Formblatt wird von der Abteilung für Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance & Independent Studies Center (DISC) veröffentlicht. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres.“

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Nanotechnology“ belegt:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Projekte / Aufgabenbereiche,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten.“

10. § 2a Abs. 6 wird ersetzt durch:

„(6) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur), wird von einem oder einer durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer oder Prüferin korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 80 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (siehe Anhang 3).

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern bei Nichtbestehen schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten, bei Bestehen von dem Distance & Independent Studies Center mitgeteilt.“

11. § 2a Abs. 7 Punkt 2 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Antragsteller oder Antragstellerinnen, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen.“

12. § 2a Abs. 8 wird ersetzt durch:

„(8) Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.“

13. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Nanotechnologie hat und die Zusammenhänge dieses Faches überblickt.“

14. § 6 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Studierende mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.“

15. § 6 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Bei konstitutionellen oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernden Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Kandidaten oder der Kandidatin verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen.“

16. In § 7 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende zwei Sätze neu eingefügt:

„Bei Nichtanerkennung sind die Gründe dem Studierenden oder der Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung.“

17. § 8 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der Studierenden im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 bestellt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin müssen Professoren oder Professorinnen auf Lebenszeit sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre, und kann beliebig oft erneuert werden.“

18. § 8 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder die Kandidatin sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.“

19. § 8 Abs. 5 wird ersetzt durch:

„(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik über die Prüfungen, die Studienzeiten, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.“

20. § 8 Abs. 6 wird ersetzt durch:

„(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über die ausgesprochenen Zulassungen und die ausgefertigten Zeugnisse.“

21. § 8 Abs. 9 wird ersetzt durch:

„(9) Der Prüfungsausschuss kann prüfungsrelevante Aufgaben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, der Abteilung für Studienangelegenheiten und dem DISC übertragen.“

22. § 9 Prüfer und Beisitzer wird ersetzt durch:

**„§ 9 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

- (1) Die Masterprüfung wird von Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer oder Prüferinnen sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Professoren oder Professorinnen bis ein Jahr nach Eintritt in den Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, mit Aufgaben gem. § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG bestellt werden. Als Prüfer oder Prüferinnen gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann für eine Prüfung nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt, oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat, oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die Prüfer oder Prüferinnen stellen die Prüfungsaufgaben, halten die Prüfungen ab und legen die Noten fest. Handelt es sich um eine Prüfung, durch die der Kandidat oder die Kandidatin seinen oder ihren Prüfungsanspruch endgültig verlieren kann (beispielsweise wenn nach einem Nichtbestehen ein Wiederholen nicht mehr möglich ist), muss die Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen werden.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer oder Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzer, in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diese Aufgabe dem Prüfer oder der Prüferin übertragen. Zum Beisitzer oder Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und übernehmen die Aufsicht bei Klausuren und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidaten oder Kandidatinnen bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.“

## 23. § 10 Abs. 4 wird ersetzt durch:

„(4) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich in Abwesenheit des Kandidaten oder der Kandidatin. Eine mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten und jede Kandidatin und jedes Fach in der Regel 30 Minuten betragen.“

## 24. § 10 Abs. 5 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten, von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.“

## 25. § 10 Abs. 6 wird ersetzt durch:

„(6) Bei jeder mündlichen Prüfung können Studierende der „Nanotechnology“ auf Antrag bei dem Prüfer oder der Prüferin als Zuhörende anwesend sein, sofern sich bei der Meldung zur Prüfung keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen dagegen ausspricht. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden. Der Prüfer oder die Prüferin entscheidet über solche Anträge. Kandidaten oder Kandidatinnen des selben Termins sind als Zuhörende ausgeschlossen. Auf Antrag kann die bzw. der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Physik an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

## 26. § 10 Abs. 7 wird ersetzt durch:

„(7) Die Noten werden nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistungen dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der endgültigen Note für eine Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Wunsch Einsicht in die korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit beziehungsweise in die Niederschrift über die mündliche Prüfung gewährt.“

## 27. § 12 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„(1) In den Klausuren sollen die Kandidaten und Kandidatinnen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen.“

## 28. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer oder Prüferinnen; die Kandidaten oder Kandidatinnen werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.“

## 29. § 12 Abs. 4 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Die erforderlichen Anmeldeformulare werden dem Kandidaten oder der Kandidatin unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet.“



30. § 12 Abs. 4 Satz 4 wird ersetzt durch:  
„Hierbei erfolgt die Identifizierung des einzelnen Studierenden oder der einzelnen Studierenden durch das Registrierungs- und Login-Verfahren, das dem Online-Anmeldeformular vorgeschaltet ist.“
31. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Jede Klausur wird von einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer oder Prüferin korrigiert und bewertet.“
32. § 12 Abs. 6 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Die dafür notwendigen Bedingungen legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie dem Teilnehmer oder Teilnehmerin bekannt.“
33. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Die Aufgabenstellung wird vom DISC nach Rücksprache mit dem Prüfer oder Prüferin ausgegeben.“
34. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Jede Einsendearbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer oder Prüferin korrigiert und bewertet.“
35. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in vorgegebener Zeit eine Aufgabenstellung aus der Nanotechnologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.“
36. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann.“
37. § 14 Abs. 1 letzter Satz wird ersetzt durch:  
„Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.“
38. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch den Betreuer oder die Betreuerin an den Kandidaten oder die Kandidatin erfolgt über den Prüfungsausschuss.“
39. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird ersetzt durch:  
„Die Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin mindestens folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat:“
40. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Die Masterarbeit kann von jedem / jeder in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer / Hochschullehrerin und anderen gemäß § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen, die an der Durchführung des Fernstudiums „Nanotechnology“ beteiligt sind, betreut werden.“
41. § 14 Abs. 4 wird ersetzt durch:  
„(4) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Prüfungsausschuss vergeben. Die notwendigen Formulare werden fristgerecht zu Beginn des 5. Semesters an die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen versendet.“
42. § 14 Abs. 5 wird ersetzt durch:  
„(5) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin ohne eigenes Verschulden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.“
43. § 14 Abs. 6 wird ersetzt durch:  
„(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidaten oder Kandidatinnen zur Masterarbeit. Wird die Zulassung versagt, erhält der Kandidat oder die Kandidatin durch die Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Mitteilung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn
1. sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht,
  2. der Kandidat oder die Kandidatin die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  3. der Kandidat oder die Kandidatin durch Studien- und Prüfungsleistungen bzw. vergleichbare Leistungen in einem anderen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule befindet.“
44. § 14 Abs. 7 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich das Thema der Masterarbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben.“

45. § 14 Abs. 10 wird ersetzt durch:  
„(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Prüfungsleistung war.“
46. § 14 Abs. 11 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Format) auf einem Datenträger (CD oder DVD) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt auf der Arbeit vermerkt wird.“
47. § 14 Abs. 11 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Diese leitet sie dem Betreuer oder der Betreuerin und dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin zur Beurteilung weiter. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
48. § 14 Abs. 12 Satz 4 wird ersetzt durch:  
„Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 9 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“
49. § 14 Abs. 13 wird ersetzt durch:  
„(13) Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin oder anderen gemäß § 9 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben, betreut und bewertet. Die Masterarbeit wird darüber hinaus durch einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin bewertet. Einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Fachbereichs Physik sein. Die Gesamtnote der Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüfer oder Prüferinnen. Ist die Masterarbeit durch einen der beiden Prüfer mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden, und hat der andere Prüfer oder die Prüferin sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Prüfer oder Prüferin vom Prüfungsausschuss zu bestellen, der die Masterarbeit im Rahmen der vorliegenden beiden Bewertungen abschließend bewertet.“
50. § 15 Abs. 2 wird ersetzt durch:  
„(2) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Nanotechnologie sowie in einem von ihm oder ihr gewählten Wahlpflichtmodul angeeignet hat und die Zusammenhänge überblickt.“
51. § 15 Abs. 4 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Die Bedingungen für das Bestehen dieser unbenoteten Leistungen obliegen der Beurteilung des Prüfers oder der Prüferin.“
52. § 16 Abs. 2 wird ersetzt durch:  
„(2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist, soweit diese der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegt, eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wie oft der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine oder mehrere Prüfungen im Studiengang „Nanotechnology“ an einer deutschen Hochschule oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang nicht bestanden hat, ob sie bzw. er im Studiengang „Nanotechnology“ an einer anderen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet; im Falle, dass Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden, sind der Erklärung die erforderlichen Bestätigungen beizufügen.“
53. § 16 Abs. 3 wird ersetzt durch:  
„(3) Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.“
54. § 16 Abs. 5 wird ersetzt durch:  
„(5) Kandidaten oder Kandidatinnen, die zugelassen sind, wird die entsprechende Mitteilung zugesandt, in der auf §18 Abs. 4 hingewiesen wird. Kandidaten oder Kandidatinnen, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
55. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.“
56. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.“
57. § 17 Abs. 4 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

58. § 18 Abs. 5 wird ersetzt durch:  
„(5) Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“
59. § 18 Abs. 6 letzter Satz wird ersetzt durch:  
„Die Nachweise obliegen dem Studierenden oder der Studierenden.“
60. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann von jeder Prüfung ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er oder sie seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt.“
61. § 19 Abs. 2 wird ersetzt durch:  
„(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht fristgerecht zurückgetreten ist und zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.“
62. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin muss der Abteilung für Studienangelegenheiten ein ärztliches Attest vorgelegt werden.“
63. § 19 Abs. 3 Satz 4 wird ersetzt durch:  
„Der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
64. § 19 Abs. 3 letzter Satz wird ersetzt durch:  
„In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss den Kandidat oder die Kandidatin auch von der Einhaltung der Terminvorschriften befreien.“
65. § 19 Abs. 4 wird ersetzt durch:  
„(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidat oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
66. § 19 Abs. 5 wird ersetzt durch:  
„(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidat oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
67. § 19 Abs. 6 Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“
68. § 19 Abs. 7 wird ersetzt durch:  
„(7) Dem Kandidat oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
69. § 19 Abs. 8 wird ersetzt durch:  
„(8) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).“
70. § 20 Abs. 1 wird ersetzt durch:  
„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das die in allen Prüfungsleistungen des Fernstudiums erzielten Noten, die Namen der zugehörigen Prüfer und Prüferinnen, die zugehörige Anzahl an Semesterwochenstunden, die zugehörige Anzahl an ECTS-Punkten und die Gesamtnote enthält. Es werden auch alle Veranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung durch Scheine nachzuweisen ist. Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin ist die bis zur Beendigung der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Zusätzlich wird auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen.“
71. § 20 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nach § 4 (Master of Science) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird in englischer Sprache ausgefertigt. Die Master-Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Physik sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

72. § 20 Abs. 4 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Zusätzlich erhält der Absolvent oder die Absolventin ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO.“

73. § 21 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„(1) Hat der Absolvent oder die Absolventin bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

74. § 21 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“

75. § 21 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

76. Der gesamte Anhang 1 wird ersetzt durch:

## Anhang 1

### Leistungen der Masterprüfung

Eine Übersicht über die Module inkl. ihrer Semesterzuordnung (**Sem**), der Angabe ihres Verpflichtungsgrads (**VG**), ihres Umfangs in Semesterwochenstunden (**SWS**) und der durch die erfolgreiche Teilnahme erreichbaren Leistungspunkte (**CP**), die Art der Lehrveranstaltung (**LV**) und der Modus ihrer Leistungsüberprüfung (**LÜ**) ist im Folgenden aufgeführt.

PM: Pflichtmodul, WPM: Wahlpflichtmodul, KL: Klausur, EA: Einsendeaufgaben

Sem	Modul	VG	SWS / CP	LV	LÜ
1	NT0001: Fundamentals of Quantum Mechanics	PM	6 / 5	Lehrtext, Online Tutorium	EA
1	NT0002: Fundamentals of Molecular Biology, Genetics	PM	5 / 5	Lehrtext, Online Tutorium, Präsenzphase	KL
1	NT0003: Solid State Physics	PM	5 / 5	Lehrtext, Online Tutorium, Präsenzphase	KL
<b>Gesamtaufwand 1. Semester</b>			<b>16 / 15</b>		
2	NT0004: Technology of Micro- and Nanoelectromechanical Systems	PM	5 / 6	Lehrtext, Online Tutorium, Präsenzphase	EA
2	NT0005: Quantum Information Processing	WPM (Physik)	(4 / 5)	Lehrtext, Online Tutorium	EA
2	NT0006: Semiconductor Theory and Device Physics	PM	4 / 5	Lehrtext, Online Tutorium	KL
<b>Gesamtaufwand 2. Semester</b>			<b>9(13) / 11(16)</b>		
3	NT0007: Analytical Techniques in Nanotechnology Teil 1: Characterization of Nanostructures Teil 2: Screening Methods in Biology, Chip Technologies	PM	12/12	Lehrtext, Online Tutorium, Präsenzphasen im 3. und 4. Semester	KL
3	NT0008: Nanooptics Teil 1: Metamaterials and Photonic Crystals Teil 2: Plasmonics	PM	5 / 6	Lehrtext, Online Tutorium	KL
<b>Gesamtaufwand 3. Semester</b>			<b>17/18</b>		
4	NT0009: Nanomaterials 1 Teil 1: Processing Ceramics and Composites and Their Applications Teil 2: Physical and Chemical Synthesis of Nanoparticles	PM	7/7	Lehrtext, Online Tutorium	KL
4	NT0010: Nanomaterials 2 Teil 1: Nanotechnologically Modified Biomaterials; Teil 2: Carbon Nanomaterials	WPM (Chemie)	(4 / 5)	Lehrtext, Online Tutorium	EA
4	NT0011: Nanomaterials 3 Teil 1: Selfassembly	PM	2 / 2	Lehrtext, Online Tutorium	EA
<b>Gesamtaufwand 4. Semester</b>			<b>9(13) / 9(14)</b>		
5	NT0011: Nanomaterials 3 Teil 2: Computer Simulations and Modeling in Nanotechnology	PM	2 / 3	Lehrtext, Online Tutorium	EA
5	NT0012: Transport in Nanostructures Teil 1: Nanoelectronics Teil 2: Nanomagnetism	PM	7 / 7	Lehrtext, Online Tutorium, Präsenzphase	KL
5	NT0013: Applications of Nanotechnology Teil 1: Molecular Nanosystems: Sensors and Molecular Motors Teil 2: Nanoparticles as Therapeutic Drug Carrier and Diagnostics	WPM (Biologie)	(4 / 5)	Lehrtext, Online Tutorium	EA
5	NT0014: Nanotechnology in its Societal Context	PM	2 / 2	Lehrtext, Online Tutorium	EA
<b>Gesamtaufwand 5. Semester</b>			<b>11(15) / 12(17)</b>		
6	Masterarbeit gem. § 14	Pflicht	20 / 20		
<b>Gesamtaufwand 6. Semester</b>			<b>20 / 20</b>		

77. Der gesamte Anhang 2 wird ersetzt durch:

„Anhang 2

.....

First name, Family name

.....

Street and house number

.....

Post code / City

.....

Application number / Student ID number

Declaration of proficiency in English

I hereby declare that I have sufficient English language skills, I am able to complete the study in the English language and I can take the examinations held in English.

I have no formal proof. I acquired my language skills with the following activities or training (e.g. occupation or education):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Location, Date

\_\_\_\_\_

(Signature)

Please send this declaration to the following address no later than 15 July:

Technische Universität Kaiserslautern

Abteilung für Studienangelegenheiten

Geb. 47/Raum 410

Gottlieb-Daimler Straße

67663 Kaiserslautern/Germany“

78. Anhang 4 wird neu hinzugefügt:  
„Anhang 4



Abteilung für Studienangelegenheiten  
Gottlieb-Daimler-Str, Gebäude 47  
67663 Kaiserslautern  
Telefon: 0631-205-5252  
E-Mail: studium@uni-kl.de

**Master distance program „Nanotechnology“  
Declaration of the Viability of a Master Thesis**

**Student**

Family name:	First name:
Date of birth:	Student ID number:

**You have to send this declaration with your application, till latest the application deadline. Otherwise, your application will not be considered.**

**In general**

In accordance with § 2 clause 4 of the examination regulations:

*As part of the application for admission to the correspondence course "Nanotechnology," applicants must make a written declaration stating that an appropriate institution has agreed to enable the performance of a master's thesis.*

*The appropriate documentation from the facilitating institution is to be provided to the Student Administration Office before the end of the fourth semester. If no documentation is received from the facilitating institution by this time, the student must contact the Distance & Independent Studies Center (DISC). This office will then examine the possibility, on the basis of exceptional circumstances, to complete the master's thesis within the University of Kaiserslautern.*

**1. Declaration on my own**

Herewith, I declare that I will find an institution till the end of the 4<sup>th</sup> semester, which is willing to coach my Master's Thesis. If not, I will contact the DISC for having a topic from the TU Kaiserslautern. I know that, execution of the master thesis at the TU KL requires the presence of me for ca. 3 months in Kaiserslautern.

\_\_\_\_\_  
Signature from student

**OR**

**2. Declaration from my institution**

The following institution \_\_\_\_\_  
is willing to coach my Master's Thesis with the topic:

\_\_\_\_\_

Name of supervisor from institution: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Signature from supervisor

Stamp of the institution

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Nanotechnology an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 27. August 2015

Der Dekan des Fachbereiches Physik  
der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Volker S c h ü n e m a n n